

Hotel- und Gastgewerbe



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	5
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info	6
Teil I Gastgewerbliche Leistungen	8
1 Abgrenzung zwischen gastgewerblichen Leistungen und Lieferungen von Lebensmitteln	8
1.1 Gesetzliche Grundlagen	8
1.2 Gastgewerbliche Leistungen	8
1.2.1 Besondere Konsumvorrichtungen an Ort und Stelle	9
1.2.2 Zubereitung und/oder Servierleistung beim Kunden	10
1.3 Abgrenzung zu den nicht gastgewerblichen Leistungen	10
1.3.1 Verpflegungsautomaten	11
1.3.2 Lebensmittel zum Mitnehmen (Verkauf über die Gasse / Take-away) / geeignete organisatorische Massnahmen	11
1.3.3 Hauslieferung von Lebensmitteln / geeignete organisatorische Massnahmen	12
1.3.4 Vereinfachte Abrechnung für gemischte Betriebe, Imbissbars/-stände und Anlässe mit gastgewerblichen Leistungen	13
1.3.5 Bäckerei / Konditorei / Confiserie mit Tea-Room	17
2 Eigenkonsum der Familien- und Firmenangehörigen, Verpflegung des Personals in gastgewerblichen Betrieben; Bewirtung bestimmter Personengruppen	17
2.1 Grundsätzliches	18
2.2 Verpflegung in gastgewerblichen Betrieben	18
2.2.1 Verpflegung des Einzelfirmeninhabers und seiner Familienangehörigen, Freunde und Bekannten	18
2.2.2 Verpflegung von eng verbundenen Personen	19
2.2.3 Verpflegung des Personals	20
2.2.3.1 Grundsätzliches	20
2.2.3.2 Gratisverpflegung des Personals	21
2.2.3.3 Dem Personal wird für die Verpflegung ein Abzug vom Lohn gemacht	21
2.2.4 Bewirtung bestimmter Personengruppen (Maisonbuchungen)	21
3 Verpflegung in nicht gastgewerblichen Betrieben (z. B. in Kantinen, Schulmensen und Bildungszentren)	22
4 Diverse andere Leistungen im Gastgewerbe	24
4.1 Musik-, Zigaretten-, Spiel- und sonstige Automaten sowie Betrieb von Bowling- und Kegelbahnen, Billardtischen und Dart	24
4.2 Vermietung von Räumlichkeiten im Hotel- und Gastgewerbe	24
4.3 Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Musik- und Tanzabende	25
4.4 Kommerzielle Ausstellungen	25
4.5 Kunstwerke	25
4.6 Gastgewerbliche Leistungen an ein Reisebüro	26
4.7 Blumenverkäufe und Tischdekorationen	26
4.8 Debouren	26
4.9 Taxe für die Verlegung der Polizeistunde	27
4.10 Lieferverträge (z. B. Bierverträge)	27
Teil II Beherbergungsleistungen	29
5 Begriffe Hotellerie / Parahotellerie	29
6 Unterscheidung Beherbergungsleistungen und übrige Leistungen	29

6.1	Beherbergungsleistungen (Sondersatz)	29
6.1.1	Beherbergung	30
6.1.2	Nebenleistungen in direktem Zusammenhang mit der Beherbergung	30
6.1.3	Erweiterte Nebenleistungen	30
6.2	Übrige Leistungen	32
6.3	Übersichtstabelle Beherbergungs- und übrige Leistungen	33
6.4	Kombinationen von Leistungen	33
6.4.1	Grundsätzliches zu Leistungskombinationen (Halb- und Vollpension, Packages und Leistungen von Seminarhotels = Seminarpauschalen)	34
6.4.2	Definitionen	35
6.4.2.1	Halb- und Vollpensionsarrangements	35
6.4.2.2	Seminarpauschalen	35
6.4.2.3	Packages	36
6.4.3	Effektive Berechnung von Leistungskombinationen	37
6.4.3.1	Halbpensionsarrangements	38
6.4.3.2	Packages	39
6.4.4	Pauschale Ermittlung von Leistungskombinationen	40
6.4.4.1	Vollpensionsarrangements	40
6.4.4.2	Sonderregelung für Seminarhotels	41
7	Andere Leistungen im Hotelgewerbe	42
7.1	Vermietung von Ferienhäusern und -wohnungen	42
7.2	Vermietung von Hotelzimmern durch ein Hotel an ein anderes Hotel	42
7.3	Vermietung von Campingplätzen und Mobilheimparks	42
7.4	Vermietung von Parkplätzen / Bootsplätzen	43
7.5	Vermietung von Zimmern an das Personal	43
7.6	Minibar	44
7.7	Arrangementverkauf an Reisebüros	44
7.8	Provisionszahlungen an Reisebüros, Verkehrsvereine usw. für vermittelte Arrangements	44
7.9	Pay-TV, Internet-Benützungsgebühren, Vermietung von Bild-, Film- und Audiodatenträgern	45
7.10	Geldwechsel	45
7.11	Kur- und Beherbergungstaxen	45
7.12	Bezahlung mit von Dritten herausgegebenen Vouchers	47
Teil III	Gemeinsames	49
8	Entgelt	49
8.1	Allgemeines	49
8.2	Gutscheine	49
8.3	Trinkgeld	49
8.4	Telefon	50
8.5	Vermietung von Räumlichkeiten im Hotel- und Gastgewerbe	50
8.6	Schadenersatz	50
8.7	Zahlungen für Annullierungen	51
9	Vorsteuer	51
10	Sonstiges	51
10.1	Vereinfachte Abrechnung mit Saldosteuersätzen (SSS)	51
10.2	Ort der gastgewerblichen Leistung	51
10.3	Ort der Beherbergungsleistung	52
11	Buchführung und Rechnungsstellung	52
11.1	Ergänzungen zur Rechnungsstellung	53
11.2	Rechnungsstellung bei Leistungskombinationen	53
11.2.1	Rechnungsstellung bei Beherbergung, Vollpension,	

Leistungskombinationen zu einem Steuersatz und bei übrigen Leistungen	54
11.2.2 Rechnungsstellung bei Packages	55
11.2.3 Rechnungsstellung bei Leistungen von Seminarhotels (Seminarpauschalen)	56
Teil IV Anhang	57
12 Quittungsbeispiele	57
13 Rechnungsbeispiele	59
13.1 Beispiel 1	59
13.2 Beispiel 2	60
13.3 Beispiel 3	61
13.4 Beispiel 4	62
13.5 Beispiel 5	63
13.6 Beispiel 6	64
13.7 Beispiel 7	65
13.8 Beispiel 8	67
13.9 Beispiel 9	69
13.10 Beispiel 10	71
13.11 Beispiel 11	72
14 Merkblatt N1/2007: Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden	73
15 Merkblatt N2/2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden	76
Rechtlicher Hinweis	79

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EUR	Euro
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSS	Saldosteuersatz, Saldosteuersätze
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Diese MWST-Branchen-Info behandelt branchenspezifische Schwerpunkte und richtet sich an in- und ausländische Leistungserbringer im Bereich des Hotel- und Gastgewerbes.

Für alle übrigen Informationen (wie z. B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen




Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:


- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));

- eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV ( [Ziff. 3.3](#));
- Überprüfung der Praxis durch die ESTV ( [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen ( [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen ( [Ziff. 5](#)).

Teil I **Gastgewerbliche Leistungen**

1 **Abgrenzung zwischen gastgewerblichen Leistungen und Lieferungen von Lebensmitteln**

Die unter dieser Ziffer aufgeführten Abgrenzungskriterien sind nur für Betriebe relevant, die sowohl gastgewerbliche Leistungen als auch Lieferungen von Lebensmitteln erbringen. Erbringt ein Hotelier oder Gastwirt ausschliesslich gastgewerbliche Leistungen, sind diese zum Normalsatz steuerbar. Führt ein Leistungserbringer ausschliesslich Lebensmittellieferungen aus, so unterliegen diese dem reduzierten Satz (Ausnahme: alkoholische Getränke).

1.1 **Gesetzliche Grundlagen**

Der reduzierte Steuersatz kommt nach [Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 MWSTG](#) zur Anwendung für Lieferungen von Lebensmitteln nach dem Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014. Der reduzierte Steuersatz gilt jedoch nicht für alkoholische Getränke und für Lebensmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden. Sind Lebensmittel zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung, sofern geeignete organisatorische Massnahmen zur Abgrenzung dieser Leistungen von den gastgewerblichen Leistungen getroffen worden sind; andernfalls gilt der Normalsatz. Werden Lebensmittel in Verpflegungsautomaten angeboten, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung ([Art. 25 Abs. 3 MWSTG](#)).



Weitergehende Ausführungen sind der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) zu entnehmen.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.2 **Gastgewerbliche Leistungen**

Unter einer gastgewerblichen Leistung versteht man die Abgabe von Lebensmitteln, wenn die steuerpflichtige Person für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereithält (Konsumvorrichtungen).

Als gastgewerbliche Leistung gilt zudem die Abgabe von Lebensmitteln, wenn die steuerpflichtige Person diese beim Kunden zubereitet beziehungsweise serviert.

1.2.1 Besondere Konsumvorrichtungen an Ort und Stelle

(Art. 54 MWSTV)

Unter einer Konsumvorrichtung versteht man das Vorhandensein besonderer Einrichtungen zum Verzehr der Lebensmittel. Als solche gelten beispielsweise Tische, Stehtische, Theken und andere für den Konsum zur Verfügung stehende Abstellflächen oder entsprechende Vorrichtungen in Zügen und Reiseautos. Nicht von Bedeutung ist, ob die Ein- oder Vorrichtungen der steuerpflichtigen Person oder einem Dritten gehören und ob der Kunde sie tatsächlich benützt. Ebenfalls unwesentlich ist, ob diese Ein- oder Vorrichtungen ausreichen, um sämtlichen Kunden den Konsum an Ort und Stelle zu ermöglichen.

Nicht als Konsumvorrichtungen gelten

- blosse Sitzgelegenheiten ohne dazugehörige Tische, die den Kunden in erster Linie als Ausruhmöglichkeit dienen (z. B. in Lebensmittelgeschäften oder Supermärkten, im Foyer eines Kinos oder Theaters);
- Zuschauerplätze in einem Kino, Theater, Zirkus, Sportstadion, bei Konzerten usw.;
- bei Kiosken oder Restaurants auf Campingplätzen: die Zelte und Wohnwagen der Mieter mitsamt den von den Campinggästen selber mitgebrachten Konsumvorrichtungen;
- Abstellflächen für die Warenausgabe bei Verkaufsstellen (z. B. Ablagebrett bei mobilen Verkaufsstellen; Ablageflächen bei Schnellimbisständen).

Gibt es keine Konsumvorrichtung, gilt die Abgabe von Lebensmitteln als Lieferung und ist zum reduzierten Steuersatz steuerbar (mit Ausnahme von alkoholischen Getränken). Ist eine Konsumvorrichtung vorhanden, gilt die Abgabe von Lebensmitteln als gastgewerbliche Leistung und ist zum Normalsatz steuerbar.

Darüber, wie die Leistungen von *fliegenden* Verkäufern im Bereich der vorgenannten Zuschauer- bzw. Sitzplätze behandelt werden, geben die [MWST-Branchen-Infos Kultur](#) und [Sport](#) Auskunft. Zudem geben diese beiden MWST-Branchen-Infos Auskunft darüber, wie die Leistungen eines Leistungserbringers während eines Anlasses behandelt werden, der sowohl einen Restaurationsbetrieb als auch einen Verkaufsstand ohne Konsumvorrichtungen betreibt.

1.2.2 Zubereitung und/oder Servierleistung beim Kunden

[\(Art. 53 MWSTV\)](#)

Eine **gastgewerbliche Leistung** liegt ebenfalls vor, wenn der Leistungserbringer die Lebensmittel **beim Kunden** oder an einem von diesem bezeichneten Ort **zubereitet oder serviert**.

Als **Zubereitung** gilt beispielsweise das Kochen, Erwärmen, Mixen, Rüsten, Mischen (z.B. von Salaten), nicht aber das blosses Bewahren der Temperatur konsumbereiter Lebensmittel.

Unter einer **Servierleistung** ist etwa das Anrichten von Lebensmitteln auf Tellern, das Bereitstellen von kalten und warmen Buffets, der Ausschank von Getränken, das Decken und Abräumen von Tischen sowie das Bedienen der Gäste zu verstehen. Auch die Leitung oder Beaufsichtigung des Servierpersonals sowie die Betreuung und Versorgung von Selbstbedienungsbuffets gelten als Servierleistung.

1.3 Abgrenzung zu den nicht gastgewerblichen Leistungen

Nicht als gastgewerbliche Leistungen zählen

- der Verkauf von Lebensmitteln, die **zum Mitnehmen bestimmt** sind. Der Kunde konsumiert die Lebensmittel also nicht im Betrieb der steuerpflichtigen Person;
- der Verkauf von Lebensmitteln, die **zur Auslieferung bestimmt** sind. Das heisst, die Lebensmittel werden dem Kunden an seinem Domizil oder an einem anderen von ihm bezeichneten Ort ohne jegliche weitere Zubereitung oder Servierleistung übergeben.

Diese Leistungen sind zum reduzierten Satz steuerbar, wenn **geeignete organisatorische Massnahmen** getroffen werden, welche eine klare Abgrenzung der verschiedenen Leistungen ermöglichen (☞ [Ziff. 1.3.2](#) und [1.3.3](#)), andernfalls gilt für sämtliche Leistungen der Normalsatz ([Art. 25 Abs. 3 MWSTG](#)). Zum Normalsatz steuerbar ist die Lieferung von alkoholischen Getränken sowie von Tabak und Tabakerzeugnissen.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.3.1 **Verpflegungsautomaten**

([Art. 25 Abs. 3 MWSTG](#))

Der Verkauf von Lebensmitteln aus Verpflegungsautomaten ist zum reduzierten Satz steuerbar. Zum Normalsatz abzurechnen sind Verkäufe von alkoholischen Getränken, Tabak, Tabakerzeugnissen und Non-Food-Artikeln. Es ist nicht von Belang, ob es neben dem Automaten eine Konsumvorrichtung hat oder nicht. Als Automat gilt, wenn der Verkauf der Ware mittels Geldeinwurf bzw. Abbuchen von einem bargeldlosen Zahlungsmittel (Schlüssel usw.) direkt am Automaten ohne jegliche Handlung des Verkäufers erfolgt.

Bei Automaten können die bargeldlosen Zahlungsmittel meistens auch aufgeladen werden. Als organisatorische Massnahme hat der Automat demzufolge die Umsätze nach Art der verkauften Waren und nicht nach den Einnahmen zu registrieren.



Hinsichtlich der vergünstigten oder der Gratisabgabe von Lebensmitteln (Snacks sowie Mahlzeiten) vom Arbeitgeber an das Personal mittels Automaten gelten ebenfalls die Ausführungen in der [MWST-Info Privatanteile](#).

Wird die **Infrastruktur** für den **Automaten kostenlos zur Verfügung** gestellt, erfolgt sowohl beim Automatenbetreiber wie auch beim Standplatzbesitzer **keine Besteuerung** eines entsprechenden Mietwertes.

1.3.2 **Lebensmittel zum Mitnehmen (Verkauf über die Gasse / Take-away) / geeignete organisatorische Massnahmen**

([Art. 55 Abs. 2](#) und [Art. 56 MWSTV](#))

Bei Lieferungen von Lebensmitteln über die Gasse muss anhand der Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen oder Quittungen) klar ersichtlich sein, dass es sich um eine Lieferung von Lebensmitteln zum Mitnehmen handelt. Ansonsten ist davon auszugehen, dass es sich um eine gastgewerbliche Leistung handelt, die zum Normalsatz abzurechnen ist. Für die Einhaltung der **organisatorischen Massnahmen** muss dem Kunden ein **Beleg über die erbrachte Leistung** (Rechnung, Quittung oder Coupon/Kassenzettel) abgegeben werden. Weitere Informationen zu Form und Inhalt von Belegen enthält die [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#).

Wird eine einzige Kasse sowohl für gastgewerbliche Leistungen als auch für Lebensmittelverkäufe zum Mitnehmen verwendet, muss diese entsprechend programmiert sein (z.B. Registrier- oder Spartenkassen). Zudem muss sie Coupons/Kassenzettel **mit folgenden zusätzlichen Angaben** ausdrucken können:

- Artikel oder mindestens Warengruppe (z.B. Mineralwasser) sowie deren Preise; und
- den für jeden Artikel beziehungsweise jede Artikelgruppe massgebenden Steuersatz. Werden die Steuersätze codiert angegeben, können die Codes mit einer Legende erklärt werden.

Verfügt der Leistungserbringer nicht über eine solche Kasse, kann er die gastgewerblichen Leistungen sowie den Verkauf von alkoholischen Getränken auf der einen und die Verkäufe von Lebensmitteln zum Mitnehmen auf der anderen Seite je auf separaten Kassen erfassen. Voraussetzung dafür ist, dass beide Kassen Coupons/Kassenzettel mit den vorgenannten Angaben ausdrucken können.

Die Anwendung der Pauschalregelung ( [Ziff. 1.3.4](#)) wird von der ESTV als geeignete organisatorische Massnahme im Sinne von [Artikel 56 MWSTV](#) akzeptiert.



Ist die Pauschalregelung nicht angewendet worden und werden keine weiteren geeigneten organisatorischen Massnahmen getroffen, gilt für sämtliche Leistungen der Normalsatz ([Art. 25 Abs. 3 MWSTG](#)).



Die Pauschalregelung kann nur von Betrieben mit höchstens 20 Sitz- oder Stehplätzen angewendet werden.



Für weitere Einzelheiten sind die Quittungsbeispiele in [Ziffer 12](#) zu beachten.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.3.3 Hauslieferung von Lebensmitteln / geeignete organisatorische Massnahmen ([Art. 55 Abs. 1](#) und [Art. 56 MWSTV](#))

Will ein Leistungserbringer die Hauslieferung zum reduzierten Satz abrechnen oder macht er geltend, der Ort der Leistung liege im Ausland (und unterliegt damit nicht der schweizerischen MWST), hat er den Nachweis dafür zu erbringen. Es empfiehlt sich deshalb, die nachfolgenden Vorkehrungen zu treffen:

Anhand der Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen oder Quittungen) muss klar ersichtlich sein, ob es sich um eine gastgewerbliche Leistung oder um eine Hauslieferung handelt. Für die Einhaltung der **organisatorischen Massnahmen** ist ein **Beleg über die erbrachte Leistung** (Rechnung, Quittung, Kassenzettel oder Coupon) zu erstellen. Neben den üblichen Angaben muss ein solcher Beleg **zusätzlich noch Angaben** über die Art und den Umfang (mit oder ohne Zubereitung und Service) sowie den Zustellort der Leistung **enthalten**. Weitere Informationen zu Form und Inhalt von Belegen enthält die [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#).

Ist aus einem Beleg nicht ersichtlich, ob es sich um eine gastgewerbliche Leistung, um eine Hauslieferung oder um eine Leistung im Ausland handelt, ist davon auszugehen, dass es sich um eine gastgewerbliche Leistung handelt, die zum Normalsatz abzurechnen ist.

1.3.4 Vereinfachte Abrechnung für gemischte Betriebe, Imbissbars/-stände und Anlässe mit gastgewerblichen Leistungen

Bei Vorhandensein von Konsumvorrichtungen können gemischte Betriebe (z.B. Kiosk mit Kaffeebar) und Imbissbars/-stände ihre zum Normalsatz steuerbaren gastgewerblichen Leistungen im Sinne einer Vereinfachung mit einer Pauschale abrechnen. Diese Vereinfachung ist möglich für kleine Betriebe, die über **höchstens 20 Sitz- oder Stehplätze** (je Filiale, Verkaufsstation usw.) verfügen. Das Gleiche gilt beim Durchführen von bestimmten Anlässen.

Die Anwendung der Pauschalregelung bei Verkäufen von Lebensmitteln zum Mitnehmen (*Verkauf über die Gasse / Take-away*) gilt als organisatorische Massnahme im Sinne von [Artikel 56 MWSTV](#). Die Anwendung der Pauschale ist freiwillig. Wenn sich eine steuerpflichtige Person für diese Vereinfachung entschliesst, ist diese Vorgehensweise während mindestens einer Steuerperiode anzuwenden.



Stehen den Kunden mehr als 20 Sitz- oder Stehplätze zur Verfügung, kann die Pauschalregelung nicht angewendet werden. In diesen Fällen sind andere geeignete organisatorische Massnahmen (☞ [Ziff. 1.3.2](#)) zu treffen, andernfalls gilt der Normalsatz.

a) Gemischte Betriebe

Als gemischte Betriebe gelten beispielsweise Bäckereien, Metzgereien, Tankstellenshops, Lebensmittelverkaufsstellen in Bädern und auf Campingplätzen sowie Kioske, bei denen der eigentliche Ladenumsatz im Vergleich zum Take-away-Umsatz (zum unmittelbaren Konsum bestimmte Lebensmittel) überwiegt. Das ist dann der Fall, wenn der **Ladenumsatz mehr als 50 %** des Gesamtumsatzes **ausmacht**.

Vereinfachung

Die zum Normalsatz zu versteuernden Umsätze aus gastgewerblichen Leistungen mit Steh- und/oder Sitzplätzen können mit einer Steh- und/oder Sitzplatzpauschale von **60 Franken (inkl. MWST) pro Tag** (an dem der Betrieb geöffnet hat) **und pro Platz** ermittelt und versteuert werden.

b) Imbissbars/-stände und Anlässe

Als Imbissbars/-stände gelten beispielsweise Wurst-, Kebab-, Pizza- oder Poulet-Lokalitäten (inkl. Getränkeverkauf) sowie Imbissbars/-stände in Bädern oder auf Campingplätzen, deren **Umsätze aus dem Verkauf über die Gasse / Take-away mehr als 50 %** des Gesamtumsatzes betragen.

Unter dem Begriff Anlässe sind Veranstaltungen aller Art zu verstehen, bei denen sich die Besucher während einer **kurzen, vorbestimmten Zeit** (i.d.R. in der Pause) verpflegen können. Dazu gehören beispielsweise Film-, Theater- und Zirkusvorführungen, Konzerte, Shows und Sonderveranstaltungen wie Fussball- oder Eishockeyspiele mit einem zeitlich festgelegten, programmässigen Ablauf (Beginn, Pausen und Ende).

Anlässe, bei denen sich die Besucher über eine **längere Dauer** - meist während des ganzen Anlasses - verpflegen können (z.B. Sportturniere, Film- oder Musikfestivals), **können die Pauschalregelung nicht anwenden**.

Vereinfachung

In einem ersten Schritt werden die zum Normalsatz zu versteuernden Umsätze aus dem Verkauf von alkoholischen Getränken, Tabak, Tabakerzeugnissen und Non-Food-Artikeln aufgrund einer Zuschlagskalkulation ermittelt und versteuert. **Voraussetzung dafür ist die Erfassung des entsprechenden Warenaufwandes auf separaten Konti**. Die derart ermittelten Umsätze werden in einem zweiten Schritt vom Gesamtumsatz in Abzug gebracht. Vom verbleibenden Umsatz sind bei Imbissbars/-ständen 50 % zum Normalsatz und 50 % zum reduzierten Steuersatz, bei Anlässen 20 % zum Normalsatz und 80 % zum reduzierten Steuersatz zu versteuern.

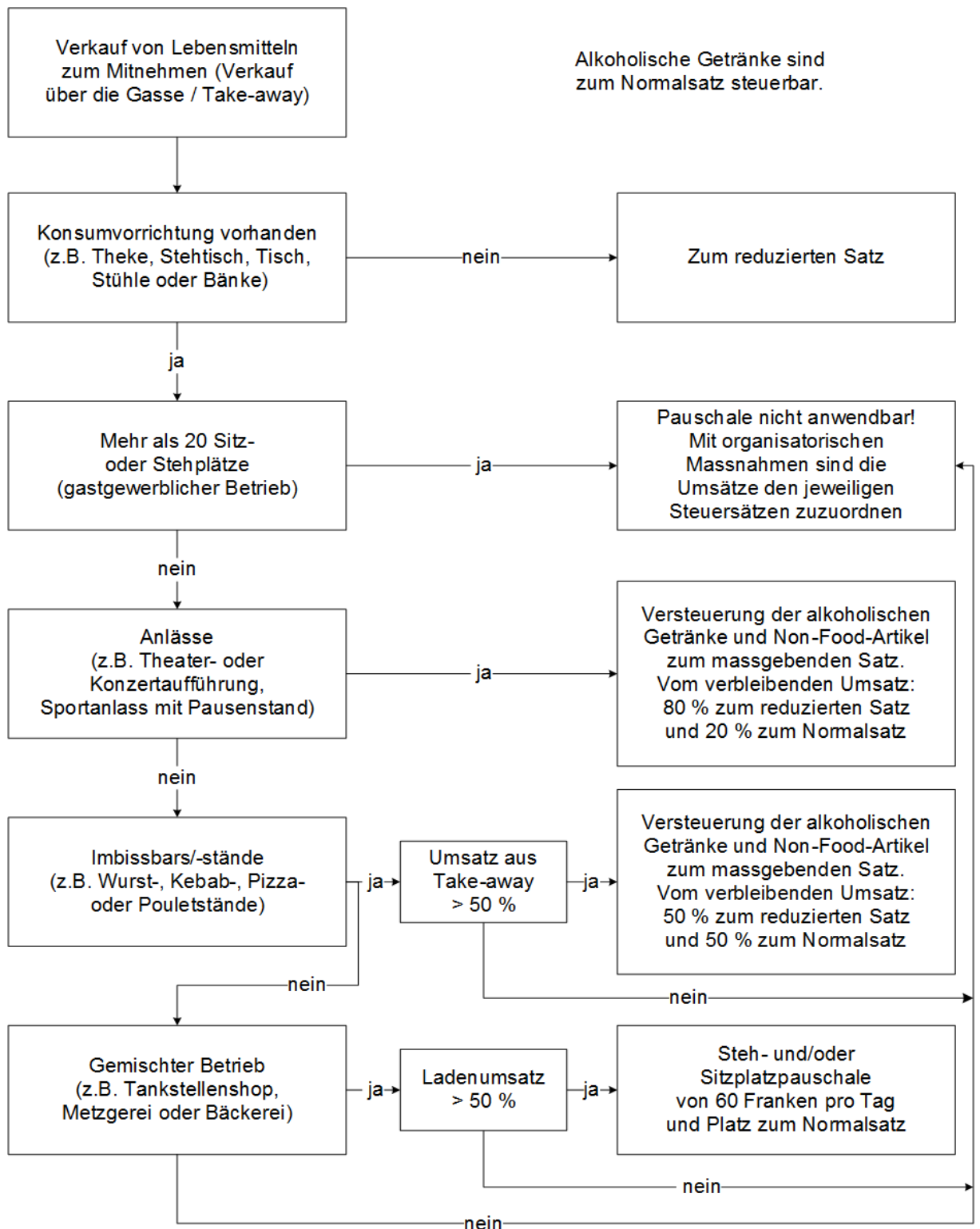
Steuersatzaufteilung bei Imbissbars/-ständen:

Alkoholische Getränke, Tabak, Tabakerzeugnisse und Non-Food-Artikel:	Verkauf von Lebensmitteln und gastgewerbliche Leistungen:	
100 % zum massgebenden Steuersatz	50 % zum Normalsatz	50 % zum reduzierten Steuersatz

Steuersatzaufteilung bei Anlässen:

Alkoholische Getränke, Tabak, Tabakerzeugnisse und Non-Food-Artikel:	Verkauf von Lebensmitteln und gastgewerbliche Leistungen:	
100 % zum massgebenden Steuersatz	20 % zum Normalsatz	80 % zum reduzierten Steuersatz

Schema zur Abklärung, ob die (freiwillige) Pauschalregelung im Zusammenhang mit Lebensmittelverkäufen zum Mitnehmen (*Verkauf über die Gasse / Take-away*) angewendet werden kann:



Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.3.5 Bäckerei / Konditorei / Confiserie mit Tea-Room

Bei einer Bäckerei / Konditorei / Confiserie mit Tea-Room (nachfolgend Bäckerei genannt) gelten folgende Regelungen:

- Die Einnahmen aus dem Verkauf von Lebensmitteln, die von den Kunden im Tea-Room konsumiert werden, sind als Entgelt für die gastgewerbliche Leistung zum Normalsatz zu versteuern. Dies gilt ungeachtet dessen, ob der Gast die Lebensmittel in der Bäckerei selbst an der Theke entgegennimmt oder ob ihm diese durch das Personal des Tea-Rooms serviert werden.
- Der Verkauf von Lebensmitteln an jene Kunden, welche die Lebensmittel nicht im Tea-Room konsumieren, ist hingegen zum reduzierten Steuersatz steuerbar (mit Ausnahme von alkoholischen Getränken).
- Die Umsätze sind getrennt zu ermitteln und in den Geschäftsbüchern separat auszuweisen (z.B. Umsatz Bäckerei und Umsatz Tea-Room).

Bezüglich der getrennten Ermittlung der Umsätze für das Tea-Room und die Bäckerei stehen der steuerpflichtigen Person beispielsweise folgende Möglichkeiten offen:

- Die dem Tea-Room-Gast aus der Bäckerei mitgegebenen Lebensmittel zur Konsumation im Tea-Room können auf einer entsprechend programmierbaren Kasse (z.B. Registrier- oder Spartenkasse) oder an einer zweiten Ladenkasse erfasst werden. Die Anforderungen an die Coupons/Kassenzettel gemäss [Ziffer 1.3.2](#) gelten sinngemäss.
- Dem Tea-Room-Gast können für die aus der Bäckerei mitgegebenen Lebensmittel zur Konsumation im Tea-Room Bezugschecks abgegeben werden. Der Kunde bezahlt anschliessend diese Lebensmittel beim Servierpersonal aufgrund der Bezugschecks. Eine fortlaufend vordernummerierte Kopie dieser Bezugschecks wird aufbewahrt. Die entsprechenden Einnahmen werden täglich addiert und das Total als gastgewerblicher Umsatz (Normalsatz) verbucht.



Verfügt das Tea-Room über höchstens 20 Sitz- oder Stehplätze, kann die Pauschalregelung angewendet werden (☞ [Ziff. 1.3.4](#)).

2 Eigenkonsum der Familien- und Firmenangehörigen, Verpflegung des Personals in gastgewerblichen Betrieben; Bewirtung bestimmter Personengruppen

([Art. 3 Bst. h](#), [Art. 24](#) und [31 MWSTG](#) sowie [Art. 47 MWSTV](#))

2.1 Grundsätzliches

Bei der Verpflegung ist zwischen den Leistungen an das Personal, den Entnahmen von Gegenständen und Dienstleistungen durch den Inhaber eines Einzelunternehmens (Eigenverbrauch) und den Leistungen an eng verbundene Personen und an weitere Personengruppen zu unterscheiden.

☞ Mehr zu diesem Thema kann der [MWST-Info Privatanteile](#) entnommen werden.

☞ Bezüglich der Verpflegung von freiwilligen Helfern und offiziellen Gästen bei Anlässen geben die [MWST-Branchen-Infos Kultur](#) und [Sport](#) Auskunft.

2.2 Verpflegung in gastgewerblichen Betrieben

2.2.1 Verpflegung des Einzelfirmeninhabers und seiner Familienangehörigen, Freunde und Bekannten

Für die Ermittlung des Werts der Verpflegung des Einzelfirmeninhabers und seiner Familienangehörigen, Freunde und Bekannten, die nicht im Betrieb mitarbeiten oder die im Betrieb mitarbeiten und hierfür keinen Lohnausweis erhalten (sollten) und somit nicht als Personal im Sinne von [Artikel 47 MWSTV](#) gelten (☞ [MWST-Info Privatanteile](#)), können die Ansätze gemäss [Merkblatt N1/2007](#) der ESTV berücksichtigt werden (☞ [Ziff. 14](#)). Arbeiten die Familienangehörigen im Betrieb mit und erhalten sie hierfür einen Lohnausweis oder sollten hierfür einen Lohnausweis erhalten, gelten sie als Personal im Sinne von [Artikel 47 MWSTV](#). Somit finden die Ausführungen unter [Ziffer 2.2.3.2](#) Anwendung.

Wenn eine steuerpflichtige Person die erwähnten Ansätze nicht anwenden möchte, kann sie die Versteuerung effektiv vornehmen. In diesem Fall führt sie geeignete, leicht überprüfbare Aufzeichnungen.

Wendet die steuerpflichtige Person die genannten Ansätze an, gelten die im [Merkblatt N1/2007](#) der ESTV aufgelisteten Pauschalbeträge (z. B. für Erwachsene 6'480 Franken pro Jahr bzw. 540 Franken pro Monat). Diese Ansätze, die als brutto (inkl. MWST) zu verstehen sind, können auch auf die einzelnen Mahlzeiten aufgeteilt werden. In diesem Fall gelten pro Mahlzeit und Person die folgenden Mahlzeitenansätze:

- Frühstück	CHF	3.00
- Mittagessen	CHF	8.00
- Abendessen	CHF	7.00

Ob die Jahres- bzw. Monatspauschale oder die Mahlzeitenansätze gewählt werden, ist der steuerpflichtigen Person überlassen. Da es jedoch bei der Berechnung der Vorsteuerkorrektur der vorgenannten Beträge darauf ankommt, welche Personen gepflegt werden, empfiehlt die ESTV aus Praktikabilitätsgründen, nach Möglichkeit die Jahres- bzw. Monatspauschalen anzuwenden. Denn je nach Personengruppe kommen unterschiedliche Steuersätze zur Anwendung.

Dabei gilt es die folgenden Personengruppen zu unterscheiden:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr (zur Abgrenzung dient das Kalenderjahr; bis Ende des Jahres, in welchem der Jugendliche 18-jährig wird, gilt er als unter 18-jährig):
Für den gesamten Betrag ist eine **Vorsteuerkorrektur** zum reduzierten Satz vorzunehmen.
- Erwachsene:
Vorsteuerkorrektur: 2/3 zum reduzierten Satz und 1/3 zum Normalsatz.

Allfällige Entnahmen von **Tabakwaren** sind in den obgenannten Ansätzen nicht enthalten. Bei solchen Entnahmen ist die Vorsteuerkorrektur immer zum Normalsatz vorzunehmen.

Die mit obigen Ansätzen ermittelten Beträge sind von der steuerpflichtigen Person mindestens einmal pro Jahr als **Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch)** zum jeweiligen Steuersatz zu deklarieren.

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV

(Publikationsdatum: 17.09.2022; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.2.2 Verpflegung von eng verbundenen Personen

Bei der Verpflegung der folgenden Personen handelt es sich um entgeltliche Leistungen:

- Inhaber von mindestens 20 Prozent des Stamm- oder Grundkapitals oder von einer entsprechenden Beteiligung an einer Personengesellschaft (Beteiligungsinhaber; z. B. Aktionäre, Stammanteilinhaber oder Teilhaber von Personengesellschaften); sowie

- dessen nahestehende Personen.

Da es sich bei den genannten Personen um eng verbundene Personen handelt, gilt als Entgelt mindestens der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde ([Art. 24 Abs. 2 MWSTG](#)), und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Personen etwas für die Verpflegung bezahlen oder nicht. Auf diesem Wert ist die Steuer zum Normalsatz zu entrichten. Müssen die eng verbundenen Personen mehr als den Drittpreis bezahlen, ist auf diesem höheren Betrag die Steuer zu entrichten.

Arbeiten die eng verbundenen Personen im Betrieb mit und gelten sie als Personal im Sinne von [Artikel 47 MWSTV](#) (☞ [MWST-Info Privatanteile](#)), finden die Ausführungen unter [Ziff. 2.2.3.2](#) Anwendung.

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV

(Publikationsdatum: 17.09.2022; vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.2.3 Verpflegung des Personals

2.2.3.1 Grundsätzliches

Bei entgeltlichen Leistungen an das Personal ist die Steuer vom tatsächlich empfangenen Entgelt zu berechnen ([Art. 47 Abs. 1 MWSTV](#)). Leistungen an das Personal, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht. Die Steuer ist in diesem Fall von dem Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist. Leistungen, die im Lohnausweis nicht zu deklarieren sind, gelten als nicht entgeltlich erbracht, und es wird vermutet, dass für ihre Erbringung ein unternehmerischer Grund besteht ([Art. 47 Abs. 2 und 3 MWSTV](#)).

Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich beim Personal um eng verbundene Personen handelt oder nicht ([Art. 47 Abs. 5 MWSTV](#)).

Wird das Personal gratis verpflegt, ist im Lohnausweis der Wert gemäss den im [Merkblatt N2](#) der ESTV (☞ [Ziff. 15](#)) aufgelisteten Pauschalbeträgen auszuweisen. Diese Beträge gelten – wie erwähnt – auch für die Berechnung der MWST.

Wird dem Personal für die gewährte Verpflegung ein Abzug vom Lohn gemacht, der mindestens den Ansätzen gemäss [Merkblatt N2](#) entspricht, ist im Lohnausweis nichts zu deklarieren.

Aufgrund dieser Ausführungen gelten bei der Personalverpflegung in gastgewerblichen Betrieben die in den [Ziffern 2.2.3.2–2.2.3.3](#) aufgeführten Regelungen.

2.2.3.2 Gratisverpflegung des Personals

Die steuerpflichtige Person hat für die Gratisverpflegung des Personals die im [Merkblatt N2/2007](#) der ESTV genannten Pauschalbeträge pro Mahlzeit und Person zum Normalsatz zu versteuern. Diese Ansätze sind als brutto (inkl. MWST) zu verstehen. Es handelt sich um folgende Mahlzeitenansätze:

- Frühstück	CHF	3.50
- Mittagessen	CHF	10.00
- Abendessen	CHF	8.00

Es ist zu beachten, dass bei Direktoren und Geranten von Betrieben des Gastgewerbes die Ansätze gemäss [Merkblatt N1/2007](#) der ESTV gelten.

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV

(Publikationsdatum: 17.09.2022; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.2.3.3 Dem Personal wird für die Verpflegung ein Abzug vom Lohn gemacht

Wenn die steuerpflichtige Person dem Personal für die Verpflegung einen Abzug vom Lohn macht, hat sie diesen Betrag zum Normalsatz zu versteuern. Es ist zu beachten, dass der Lohnabzug mindestens den Ansätzen gemäss [Merkblatt N2/2007](#) der ESTV entsprechen muss. Ist der Abzug vom Lohn kleiner als diese Ansätze, hat die steuerpflichtige Person den Differenzbetrag zusätzlich zum Lohnabzug zum Normalsatz zu versteuern. Alle Beträge sind als brutto (inkl. MWST) zu verstehen.

2.2.4 Bewirtung bestimmter Personengruppen (Maisonbuchungen)

Im Gastgewerbe werden aus verschiedensten Gründen Personen gratis verpflegt. Diese kostenlosen Verpflegungen (Gratisleistungen) werden als sogenannte Maisonbuchungen erfolgsneutral erfasst und sind wie folgt zu behandeln:

- **Geschenke, die nicht im Rahmen einer gastgewerblichen Leistung abgegeben werden (z.B. Flasche Wein aus dem Weinkeller)**
Es handelt sich um unentgeltliche Zuwendungen. Bis zum Betrag von 500 Franken pro Empfänger und Jahr hat dies keine steuerlichen Konsequenzen (vgl. aber den nächsten Absatz).
Übersteigt der Wert 500 Franken, muss der unternehmerische Grund für die unentgeltliche Zuwendung nachgewiesen werden.
Die Grenze von 500 Franken ist als Freigrenze und nicht als Freibetrag zu verstehen. Wird dieser Betrag überschritten und liegt kein unternehmerischer Grund vor, ist auf dem ganzen Betrag die Vorsteuerkorrektur vorzunehmen, d.h. es ist nicht nur der 500 Franken übersteigende Betrag zu berücksichtigen (vgl. [Art. 31 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#)).
- **Gratisverpflegung von Mitarbeitern von Lieferanten**
Diese Gratisverpflegung ist im unternehmerischen Bereich anzusiedeln und hat keine steuerlichen Konsequenzen.
- **Gratisverpflegung von Reiseleitern, Buschauffeuren und Stammgästen**
Werden bei Gruppenreisen Reiseleiter und Buschauffeure unentgeltlich verpflegt, sind diese Leistungen einem Naturalrabatt gleichgestellt. Auch die Gratisverpflegung von Stammgästen gilt als Naturalrabatt. Dies hat keine steuerlichen Konsequenzen.
- **Kostenlose Probeessen (z.B. für eine Hochzeit) sowie Gratisverpflegung von Mitarbeitern von Reisebüros, Fluggesellschaften**
Es handelt sich um Warenmuster zu Zwecken des Unternehmens. Dies hat keine steuerlichen Konsequenzen.

3 **Verpflegung in nicht gastgewerblichen Betrieben (z. B. in Kantinen, Schulmensen und Bildungszentren)**

Stellt der Auftraggeber (z. B. Schule oder Arbeitgeber) dem Kantinenbetreiber die Infrastruktur für den Kantinenbetrieb zur Verfügung und verlangt dafür ein Entgelt oder vereinbart an dessen Stelle eine entsprechende Gegenleistung (z. B. verbilligte Essensabgabe), so besteht zwischen Auftraggeber und Kantinenbetreiber ein Leistungsverhältnis.

Bei der Zurverfügungstellung der Kantineninfrastruktur handelt es sich um eine von der Steuer ausgenommene Raumvermietung nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 21 MWSTG](#). Die Investitionen und Aufwendungen beim Auftraggeber berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.



Informationen betreffend die Optionsmöglichkeit für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Raumvermietung sind in der [MWST-Info Steuerobjekt](#) und in der [MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#) wiedergegeben.

Der Kantinenbetreiber hat folgende Beträge zum Normalsatz zu versteuern:

- Einnahmen aus dem Personalrestaurant;
- allfällige Zuschüsse des Auftraggebers;
- Mietwert der unentgeltlich oder unter dem Marktwert überlassenen Infrastruktur.

Bemessungsgrundlage für das Überlassen der Infrastruktur bildet die vereinbarte Gegenleistung (z. B. der Betrag, um den die Essen billiger abgegeben werden müssen). Ist die effektive Berechnung nicht möglich (z. B. mangels entsprechender Unterlagen), kann nach der folgenden annäherungsweise Ermittlung vorgegangen werden:

Total Warenaufwand (Ess- und Trinkwaren) beim Kantinenbetreiber, davon **30 %** (bei Vorhandensein bzw. Gebrauch einer Küche durch den Kantinenbetreiber) resp. **15 %** (sofern keine Küche vorhanden ist oder eine solche durch den Kantinenbetreiber nicht benützt wird) als Bemessungsgrundlage für den entgeltlichen Mietwert der Infrastruktur.

Den Vorsteuerabzug auf den ausgerichteten Zuschüssen kann der Auftraggeber im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit gemäss [Artikel 28 ff. MWSTG](#) vornehmen.

Wenn der Betreiber einer Kantine in Schulmensen, Bildungszentren, Ferienheimen usw. Zuschüsse oder Beiträge zum Defizitausgleich erhält, handelt es sich um zusätzliches Entgelt. Dieses Entgelt unterliegt der MWST zum Normalsatz.

Beispiele

- *Ein Unternehmen übernimmt Ende Jahr das Defizit der Betriebskantine, die von einem Dritten betrieben wird.*
- *Ein Unternehmen bezahlt die Löhne der Angestellten der Betriebskantine, die von einem Dritten betrieben wird.*
- *Pro Mittagessen in der Mensa bezahlt der Kanton an den Betreiber der Kantine einen Beitrag von 5 Franken.*

4 Diverse andere Leistungen im Gastgewerbe

4.1 Musik-, Zigaretten-, Spiel- und sonstige Automaten sowie Betrieb von Bowling- und Kegelbahnen, Billardtischen und Dart

a) Automaten für Musik, Zigaretten, Spiele, Zeitungen usw.:

- **Betreibt der Gastwirt oder Hotelier die Automaten selber**, so hat er die Einnahmen zum entsprechenden Steuersatz zu versteuern. Bezüglich Steuersätze orientiert die [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#).
- **Stellt ein Automatenbetreiber in einem Restaurant oder einem Hotel Automaten auf**, so erzielt nur der Automatenbetreiber selber Umsätze aus dem Betrieb solcher Automaten. Als zu versteuerndes Entgelt gilt bei (Geschicklichkeits-)Geldautomaten der im Gerät verbleibende Spielertrag (die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den ausbezahlten Gewinnen).
Der Gastwirt oder Hotelier hat lediglich die Provisionen (z.B. in Form von Umsatzbeteiligungen), die er vom Automatenbetreiber für das Aufstellen der Geräte erhält, zum Normalsatz zu versteuern.

b) Billard, Dart, Kegeln und Bowling sowie Vermietung dieser Anlagen:

- Beim Billard, Kegeln und Bowling handelt es sich um sportliche Tätigkeiten. Die Entgelte zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen sind gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 15 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen.
- Die Vermietung von Bowling- oder Kegelbahnen ist gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 21 Buchstabe d MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen, da es sich um die Vermietung von Sportanlagen handelt.
- Die Vermietung von Billardtischen oder Dartscheiben ist hingegen zum Normalsatz steuerbar, da ein Raum mit Billardtischen oder Dartscheiben nicht als Sportanlage betrachtet wird. Das Mietentgelt ist selbst dann zum Normalsatz zu versteuern, wenn die Vermietung an den Veranstalter eines Turniers oder an einen Verein für das Training erfolgt.



Für weitere Einzelheiten ist die [MWST-Branchen-Info Sport](#) zu beachten.

4.2 Vermietung von Räumlichkeiten im Hotel- und Gastgewerbe

Das Entgelt aus der Vermietung von Räumlichkeiten (z.B. Saal oder Küche) im Hotel- und Gastgewerbe unterliegt der MWST zum Normalsatz ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. a MWSTG](#)).

4.3 **Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Musik- und Tanzabende**

Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen sowie für die Zulassung zur Teilnahme an kulturellen Anlässen verlangte Entgelte sind gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 14 und 14^{bis} MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen.

Erhebt der Gastwirt für den Auftritt eines von ihm engagierten Künstlers kein besonderes Entgelt in Form eines für die Gäste erkennbaren, separat ausgewiesenen Zuschlags auf der Konsumation, etwa durch spezielle Getränke- und Speisekarten mit höheren Preisen, liegt keine von der Steuer ausgenommene kulturelle Dienstleistung vor. Das gesamte von den Gästen bezahlte Entgelt ist zum Normalsatz zu versteuern.

Sind die Voraussetzungen der Kombinationsregelung gemäss [Artikel 19 Absatz 2 MWSTG](#) erfüllt, kann diese auch auf den im Rahmen der hiavor beschriebenen Veranstaltungen erbrachten Leistungen angewendet werden.

Über kulturelle Darbietungen im Allgemeinen gibt die [MWST-Branchen-Info Kultur](#) Auskunft.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

4.4 **Kommerzielle Ausstellungen**

Eintrittsgelder zum Besuch von kommerziellen Ausstellungen unterliegen der Steuer zum Normalsatz. Als solche sind nebst Warenmessen auch Ausstellungen zu verstehen, die der Bekanntmachung von Produkten dienen.

4.5 **Kunstwerke**

Bezüglich des Verkaufs von Kunstwerken orientiert die [MWST-Branchen-Info Kultur](#).

4.6 **Gastgewerbliche Leistungen an ein Reisebüro**

Werden gastgewerbliche Leistungen (z.B. Verpflegung einer Reisegruppe am Mittag) an ein Reisebüro erbracht, das diese im eigenen Namen an seine Kunden weiterverkauft, versteuert der Gastwirt das vom Reisebüro bezahlte Entgelt zum Normalsatz.

Provisionszahlungen, die der Gastwirt an Reisebüros, Verkehrsvereine usw. für das Zuführen von Kunden ausrichtet, gelten nicht als Entgeltminderung. Solche Zahlungen werden als Aufwand verbucht.

Werden die Leistungen des Gastwirtes mit denjenigen des Reisebüros in einem Beleg verrechnet, ist für die korrekte steuerliche Behandlung die [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) zu beachten.

4.7 **Blumenverkäufe und Tischdekorationen**

Werden Blumen von einem Dritten im Restaurant zum Kauf angeboten, liegt eine Lieferung zwischen dem Dritten und dem Gast vor.

Die Tischdekoration gehört grundsätzlich zum Entgelt für die gastgewerbliche Leistung und unterliegt der MWST zum Normalsatz. Handelt es sich bei den Tischdekorationen jedoch um Blumensträuße, -arrangements und dergleichen, können diese - bei separater Fakturierung - zum reduzierten Satz versteuert werden. Näheres dazu in der [MWST-Branchen-Info Gärtner und Floristen](#).

4.8 **Debouren**

Unter *Debouren* werden Auslagen verstanden, die der Gastwirt für seine Gäste für kleine Besorgungen wie beispielsweise Blumen, Geschenke oder Taxi tätigt ([Art. 24 Abs. 6 Bst. b MWSTG](#)).

Diese Besorgungen werden dann nicht dem Gastwirt beziehungsweise dem Hotelier zugeordnet, wenn er dem Gast diese Auslagen unter der Position «Debouren» und ohne Zuschlag in Rechnung stellt. Voraussetzung dafür ist, dass

- der betreffende Kreditorenbeleg am Doppel der Kundenrechnung angeheftet ist oder sich auf andere Weise schnell und zuverlässig dem entsprechenden Beleg zuordnen lässt; und
- der Gastwirt beziehungsweise Hotelier keinen Vorsteuerabzug auf diesen Auslagen vorgenommen hat.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat der Gastwirt beziehungsweise Hotelier das gesamte Entgelt zum massgebenden Satz zu versteuern.

4.9 Taxe für die Verlegung der Polizeistunde

Ist der Gastwirt nach den örtlichen Bestimmungen abgabepflichtig, gehört die seinem Gast weiterverrechnete Taxe als Kostenfaktor zum steuerbaren Entgelt. Dies selbst dann, wenn die Taxe gesondert in Rechnung gestellt wird.

4.10 Lieferverträge (z. B. Bierverträge)

Zwischen (Bier-, Wein-, Mineralwasser-, Lebensmittel-) Lieferanten und gastgewerblichen Betrieben werden oft Lieferverträge abgeschlossen, die dem Lieferanten das exklusive Lieferrecht für eine bestimmte Dauer einräumen. Als Gegenleistung für die Einräumung dieses Rechts erhält der Gastgewerbebetrieb eine Geldzahlung (z. B. zinsloses oder verzinsliches Darlehen, Einmalzahlung) oder eine Sachleistung (z. B. Buffetanlage, Kühlschränke, Getränkeautomaten).

Ein solcher Liefervertrag ist üblicherweise auf eine bestimmte jährliche Abnahmemenge ausgelegt (z. B. 100 Hektoliter Bier). Aufgrund dieser Abnahmemenge wird der Rabatt festgelegt, den der Gastwirt auf dem Gastropreis beim Bezug des entsprechenden Produktes erhält.

Diese Leistungen werden vom Gastwirt steuerlich wie folgt behandelt:

- **Rückzahlbares, verzinsliches Darlehen**
Das Darlehen wird vom Gastwirt als Passivdarlehen verbucht. Weder das Darlehen noch der Zins haben steuerliche Auswirkungen.
- **Rückzahlbares, zinsloses Darlehen**
Das Darlehen wird vom Gastwirt als Passivdarlehen verbucht. Der nicht zu bezahlende Zins stellt grundsätzlich das Entgelt dafür dar, dass er dem Lieferanten das exklusive Lieferrecht einräumt. Der nicht zu bezahlende Zins ist hier jedoch nicht zu versteuern.
- **Einmalzahlung**
Die Einmalzahlung stellt beim Gastwirt das Entgelt für das dem Lieferanten eingeräumte Exklusivrecht dar und ist von ihm im Zeitpunkt des Erhalts zum Normalsatz zu versteuern. Dem Lieferanten steht unter den Voraussetzungen von [Artikel 28 ff. MWSTG](#) der Vorsteuerabzug zu.

- **Sachleistungen**

Die ESTV stellt generell auf die zivilrechtliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien ab.

Der Lieferant stellt dem Gastwirt beispielsweise eine Buffetanlage *gratis* zur Verfügung, weil er mit dem Lieferanten eine exklusive Bezugsverpflichtung eingeht. Der Gegenstand bleibt im Eigentum des Lieferanten (*Gratis-Vermietung*) oder geht nach Ablauf der Vertragsdauer ins Eigentum des Gastwirtes über (*Gratis-Verkauf*). Die Einräumung dieses Exklusivrechts ist zum Normalsatz zu versteuern. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

Zunächst hat der Gastwirt den Wert der fertig montierten Anlage durch die Anzahl Jahre der Vertragsdauer zu dividieren. Der so ermittelte jährliche Wert ist während der Vertragsdauer einmal pro Jahr als Entgelt für das dem Lieferanten eingeräumte Exklusivrecht zu verbuchen und zum Normalsatz zu versteuern. Der Lieferant kann den Vorsteuerabzug im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit vornehmen.

Aus mehrwertsteuerlicher Sicht spielt es keine Rolle, ob der Gegenstand am Schluss der Vertragsdauer im Eigentum des Lieferanten bleibt oder nicht.

- **Mehrvergütungen oder Nachforderungen durch den Lieferanten**

Wenn der Gastwirt mehr als die vereinbarte Abnahmemenge bezieht, vergütet ihm der Lieferant Ende Jahr in Abhängigkeit des mengenmässigen Mehrbezugs einen bestimmten Betrag. Diese Vergütung stellt beim Gastwirt einen Umsatzbonus (Aufwandminderung mit Vorsteuerabzugskorrektur) und beim Lieferanten eine Entgeltsminderung (Korrektur der Umsatzsteuer) dar.

Falls dagegen der Gastwirt weniger als die vereinbarte Abnahmemenge bezieht, stellt der Lieferant eine Nachforderung. Der Gastwirt kann einerseits die Vorsteuer auf die ihm in Rechnung gestellte Nachforderung des Lieferanten geltend machen. Andererseits muss der Lieferant diese Nachforderung zum entsprechenden Steuersatz versteuern.

Teil II Beherbergungsleistungen

5 Begriffe Hotellerie / Parahotellerie

Beherbergungsleistungen sind gemäss [Artikel 25 Absatz 4 MWSTG](#) zum Sondersatz steuerbar. Unter diesen Sondersatz fallen jene Beherbergungsleistungen, die durch Hotel- und Kurbetriebe sowie durch die Parahotellerie erbracht werden.

Als Hotelbetriebe gelten Hotels, Gasthäuser mit Gastbetten, Garnibetriebe, Motels, Ferienpensionen und Aparthotels sowie Hotelschiffe (☞ [Ziff. 10.3](#)).

Als Kurbetriebe gelten Kurhäuser, Höhensanatorien, Bäderkliniken und Heilbäder. Das nachstehend Gesagte gilt für sie jedoch nur insoweit, als ihre Beherbergungsleistungen nicht im Rahmen einer von der Steuer ausgenommenen Heilbehandlung erbracht werden (☞ [MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen](#)).

Die Parahotellerie umfasst die Vermietung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Gästezimmern, den Betrieb von Jugendherbergen, das Anbieten von Schlafgelegenheiten in Internaten (soweit steuerbar, ☞ [MWST-Branchen-Info Bildung](#)), Massenlagern und SAC-Hütten sowie das Vermieten von Zelt- und Wohnwagenplätzen inklusive allfälliger benützungsbereit aufgestellter Zelt- und Wohnwagenanlagen.

Im Sinne einer Vereinfachung wird in dieser Publikation in der Regel nur der Begriff *Hotel* verwendet. Die Ausführungen gelten sinngemäss für alle vorstehend erwähnten Betriebe.

6 Unterscheidung Beherbergungsleistungen und übrige Leistungen

Die von der Hotellerie und Parahotellerie erbrachten Leistungen sind teils zum Sondersatz, teils zum Normalsatz und in Ausnahmefällen auch zum reduzierten Satz steuerbar. Die dem Sondersatz unterliegende Beherbergungsleistung umfasst neben der eigentlichen Beherbergung (Übernachtung mit Frühstück) nur noch gewisse Nebenleistungen (☞ [Ziff. 6.1.2](#) und [6.1.3](#)).



Unter [Ziffer 6.3](#) werden die nachfolgenden Ausführungen in einer Tabelle zusammengefasst.

6.1 Beherbergungsleistungen (Sondersatz)

6.1.1 **Beherbergung**

Als Beherbergung gilt die Gewährung von Unterkunft einschliesslich der Abgabe eines Frühstücks, selbst wenn dieses separat in Rechnung gestellt wird. Diese Leistungen sind zum Sondersatz steuerbar.

Das Frühstück kann jedoch nur dann zum Sondersatz versteuert werden, wenn es in direktem Zusammenhang mit der Übernachtung steht.



Stellt das Hotel einem Gast, der nicht im Hotel übernachtet, ein Frühstück in Rechnung, ist das entsprechende Entgelt als gastgewerbliche Leistung zum Normalsatz zu versteuern.

6.1.2 **Nebenleistungen in direktem Zusammenhang mit der Beherbergung**

Die mit der Beherbergung in direktem Zusammenhang stehenden, nachfolgend **abschliessend** aufgeführten Nebenleistungen können zum Sondersatz versteuert werden. Dies unabhängig davon, ob sie im Preis für die Übernachtung eingeschlossen sind oder separat fakturiert werden:

- Zimmerreinigung;
- Zurverfügungstellung von Bett- und Frottierwäsche;
- Radio- und Fernsehbenützung (ohne Pay-TV);
- Zugang zum Internet (ohne Benützungsgebühren);
- Versorgung von Zelten, Wohnwagen und Motorhomes mit Strom, Kalt- und Warmwasser sowie Entsorgung von Abwasser und Kehricht;
- Benützung der sanitären Anlagen (ohne Waschmaschine) auf Campingplätzen.

Werden solche Leistungen nicht vom Hotel, sondern von einem Dritten erbracht, der dem Gast im eigenen Namen Rechnung stellt, ist das Entgelt zum Normalsatz zu versteuern.

6.1.3 **Erweiterte Nebenleistungen**

Ebenfalls zum Sondersatz steuerbar sind Leistungen, wenn die beiden folgenden Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- Die Leistungen werden innerhalb der Hotelanlage erbracht und vom Gast auch dort genutzt;
- die Leistungen sind im Preis für die Beherbergung (Übernachtung mit Frühstück) inbegriffen, d. h. es wird kein zusätzliches Entgelt in Rechnung gestellt. Entscheidend ist, dass diese Leistungen alle Hotelgäste ohne Aufpreis in Anspruch nehmen können.

Beispiele

Parkplatz, Tennisplatz, Squash-Court, Badmintonplatz, Hotelhallenbad, Solarium, Sauna, Sprudelbad und/oder Whirlpool, Fitnessraum, Bocciabahn, Kegelbahn, TV-Raum, Bibliothek, im Zimmer des Hotelgastes übernachtende Tiere, Schuhputzservice.

Zur Hotelanlage gehören:

- Hotelgebäude und allfällige Nebengebäude;
- unmittelbare Umgebung (Garten, Parkplatz, Kinderspielplatz, Tennisplatz, Squash-Court, Badmintonplatz, Hotelschwimmbad usw.).

Nicht zur Hotelanlage gehören beispielsweise:

Bergbahn, Skilift und Skipiste, Langlaufloipe, Rodelbahn, Schlittelbahn, Kunsteisbahn, Curlinghalle, Golfplatz inklusive *Driving Range*, Go-Kart-Bahn, Pferdereitstall, Pferderennbahn, Kletterwand, Fussballplatz, Turnhalle.

Ausnahmen

Ebenfalls zu den erweiterten Nebenleistungen gehören, obwohl diese nicht innerhalb der Hotelanlage erbracht beziehungsweise in Anspruch genommen werden, sofern diese Leistungen für alle Hotelgäste im Preis für die Beherbergung eingeschlossen sind:

- Der hoteleigene Taxidienst;
- die Zurverfügungstellung von Velos;
- die Benützungsmöglichkeit von Hallenbädern, Fitnessräumen und Wellnessanlagen in nahe gelegenen Hotels durch Gäste von Hotelbetrieben.

Die Benützungsmöglichkeit aller anderen Anlagen ausserhalb der Hotelanlage fällt nicht unter die erweiterten Nebenleistungen. Ebenfalls nicht darunter fällt die Benützungsmöglichkeit für öffentliche Hallenbäder oder öffentlich zugängliche Fitnessstudios usw.

6.2 Übrige Leistungen

Alle übrigen Leistungen, die nicht zu den Nebenleistungen (☞ [Ziff. 6.1.2](#)) oder erweiterten Nebenleistungen (☞ [Ziff. 6.1.3](#)) gehören und die separat fakturiert werden, sind je nach Art der Leistung zum Normalsatz beziehungsweise zum reduzierten Steuersatz steuerbar oder von der Steuer ausgenommen.

Darunter fallen Leistungen, die

- dem Hotelgast ausserhalb der Hotelanlage erbracht und von diesem auch dort genutzt werden (z. B. Skipass);
- dem Hotelgast innerhalb der Hotelanlage erbracht, von diesem aber zumindest teilweise ausserhalb genutzt werden (z. B. Vermietung Skis);
- dem Hotelgast innerhalb der Hotelanlage gegen ein zusätzliches Entgelt (Aufpreis) erbracht werden (z. B. Minibarbezüge);
- an Personen erbracht werden, die nicht im Hotel übernachten.

☞ Mehr zum Begriff Hotelanlage unter [Ziffer 6.1.3](#).

Beispiele für zum Normalsatz steuerbare Leistungen:

- *Mahlzeiten ausser das mit einer Übernachtung in direktem Zusammenhang stehende Frühstück (zu beachten ist aber die pauschale Ermittlung des Verpflegungsanteils bei Halbpensionsarrangements; ☞ [Ziff. 6.4.2.1](#));*
- *zusätzliche Leistungen wie Telefongespräche, Minibarbezüge, Pay-TV, Internet-Benützungsgebühren, Bar, Coiffeur, Kosmetikerin, Sportmassage, Kleiderreinigung, Schlittenfahrten, Kutschenfahrten;*
- *nicht im Preis für die Beherbergung inbegriffene Leistungen wie Parkplatz, Hallenbad, Solarium, Minigolfanlage, Taxidienst, Velomiete.*

Beispiele für zum reduzierten Steuersatz steuerbare Leistungen:

- *Verkäufe von Lebensmitteln über die Gasse / Take-away, ausgenommen sind aber alkoholische Getränke sowie Tabak und Tabakerzeugnisse (zum Normalsatz steuerbar);*

- *im eigenen Namen erzielte Umsätze aus dem Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften, Medikamenten und Blumen (☞ [Ziff. 4.8](#)).*

Beispiele für von der Steuer ausgenommene Leistungen:

- *Nicht im Preis für die Beherbergung inbegriffene Leistungen wie die Vermietung von Bowling- und Kegelbahnen, Tennis- und Badmintonplätzen, Squash-Courts;*
- *zusätzliche Leistungen wie die Durchführung eines Musikabends gegen Entgelt (Eintritt), Tanzkurse, Kinderbetreuung;*
- *nicht im Preis für die Beherbergung inbegriffene Leistungen wie Billette für Konzerte, Theater usw.*

6.3 Übersichtstabelle Beherbergungs- und übrige Leistungen

Sondersatz für Beherbergung			Normalsatz, reduzierter Satz oder von der Steuer ausgenommen
Beherbergung (☞ Ziff. 6.1.1)	Nebenleistungen in direktem Zusammenhang mit der Beherbergung (☞ Ziff. 6.1.2)	Erweiterte Nebenleistungen (☞ Ziff. 6.1.3)	Übrige Leistungen (☞ Ziff. 6.2)
<ul style="list-style-type: none"> • Übernachtung mit der Übernachtung in direktem Zusammenhang stehendes Frühstück. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zimmerreinigung; • Zurverfügungstellen von Bett- und/oder Frottierwäsche; • Radio- und Fernsehbenützung (ohne Pay-TV); • Zugang zum Internet (ohne Benützungsgebühren); • Versorgung von Zelten, Wohnwagen und Motorhomes mit Strom, Kalt- und Warmwasser sowie Entsorgung von Abwasser und Kehricht; • Benützung der sanitären Anlagen (ohne Waschmaschine) auf Campingplätzen. <p>Dies gilt auch dann, wenn die steuerpflichtige Person diese Leistungen separat in Rechnung stellt.</p>	<p>Beide nachfolgenden Bedingungen müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistung wird innerhalb der Hotelanlage erbracht und vom Gast auch dort genutzt; • Leistung ist im Preis für die Beherbergung inbegriffen (alle Hotelgäste können die Leistung ohne Aufpreis in Anspruch nehmen). <p>Beispiele Parkplätze, Tennisplätze, Squash-Courts, Badmintonplätze, Hotelhallenbad, Solarium, Sauna, Sprudelbad und/oder Whirlpool, Fitnessraum, Bocciabahn, Kegelbahn, TV-Raum, Schuhputzservice, Tiere im Zimmer.</p> <p>Zur Hotelanlage gehören: Hotel mit Nebengebäuden sowie die unmittelbare Umgebung.</p> <p>Ausnahmen: Ebenfalls zu den erweiterten Nebenleistungen gehören, obwohl diese nicht innerhalb der Hotelanlage erbracht beziehungsweise in Anspruch genommen werden, sofern diese Leistungen für alle Hotelgäste im Preis für die Beherbergung eingeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der hoteleigene Taxidienst; • das Zurverfügungstellen von Velos; • Benützungsmöglichkeit von Hallenbädern, Fitnessräumen und Wellnessanlagen in nahe gelegenen Hotels durch Gäste von Hotelbetrieben. <p>Die Benützungsmöglichkeit aller anderen Anlagen ausserhalb der Hotelanlage fällt nicht unter die erweiterten Nebenleistungen. Ebenfalls nicht darunter fällt die Benützungsmöglichkeit für öffentliche Hallenbäder oder öffentlich zugängliche Fitnessstudios usw.</p>	<p>Alle übrigen Leistungen, die nicht zu den Nebenleistungen (siehe 2. Spalte) oder erweiterten Nebenleistungen (siehe 3. Spalte) gehören und die separat fakturiert werden, sind je nach Art der Leistung zum Normalsatz beziehungsweise zum reduzierten Satz steuerbar oder von der Steuer ausgenommen.</p> <p>Darunter fallen Leistungen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Hotelgast ausserhalb der Hotelanlage erbracht und von diesem auch dort genutzt werden; • dem Hotelgast innerhalb der Hotelanlage erbracht, von diesem aber zumindest teilweise ausserhalb genutzt werden; • dem Hotelgast innerhalb der Hotelanlage gegen ein zusätzliches Entgelt (Aufpreis) erbracht werden; • an Personen erbracht werden, die nicht im Hotel übernachten. <p>Beispiele Skipass, Vermietung von Skis, Bootsvermietung, alle Mahlzeiten ausser Frühstück (Ausnahme: pauschale Ermittlung des Verpflegungsanteils bei Halbpensionsarrangements; ☞ Ziff. 6.4.2.1), Bar, Dancing, Nightclub, Minibar, Pay-TV, Internet-Benützungsgebühren, Telefongespräche, Parkplatz, Hallenbad, Fitnessanlagen, Sportmassage, Tierunterkunft und -betreuung, Kleiderreinigung, Waschmaschinenbenützung auf Campingplätzen.</p>

6.4 Kombinationen von Leistungen

6.4.1 Grundsätzliches zu Leistungskombinationen (Halb- und Vollpension, Packages und Leistungen von Seminarhotels = Seminarpauschalen)

Solange nur Leistungen nach [Ziffer 6.1](#) erbracht werden, verursacht die Rechnungsstellung und Versteuerung in der Regel keine Schwierigkeiten.

In der Hotellerie ist es jedoch üblich, dass neben der Beherbergung noch weitere selbstständige Leistungen als ein einheitliches Ganzes (z. B. Halb- oder Vollpension, Packages, Seminarpauschalen) angeboten werden. Über Grundsätzliches zur steuerlichen Behandlung von solchen Leistungskombinationen gibt die [MWST-Info Steuerobjekt](#) Auskunft.



Für die Bestimmung, ob der Ort der Leistung bei Leistungskombinationen im In- oder Ausland liegt, ist [Artikel 19 Absatz 2 MWSTG](#) (70/30 %-Regel) sinngemäss anwendbar ([Art. 32 MWSTV](#)). Weitere Informationen dazu können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden (70/30 %-Regel).

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf Leistungskombinationen, die ausschliesslich im Inland erbracht werden.

Der Hotelbetreiber kann für die steuerliche Behandlung von Leistungskombinationen grundsätzlich wählen zwischen

- der effektiven Berechnung; oder
- von der ESTV angebotenen vereinfachten Berechnungen mittels pauschaler Ermittlung (bei Vollpensionsarrangements und bei Leistungskombinationen von Seminarhotels).

Die steuerpflichtige Person hat sich für eine der beiden Varianten zu entscheiden und diese während einer ganzen Steuerperiode anzuwenden. Wechsel sind jeweils nur auf Beginn einer Steuerperiode möglich.

Besitzt eine Aktiengesellschaft mehrere Hotels, ist je Betrieb eine Variante zu wählen, sofern für jedes Hotel eine separate Buchhaltung erstellt und geführt wird.



Hat sich der Hotelier für die Anwendung der pauschalen Ermittlung des Beherbergungs- und des Verpflegungsanteils entschieden, ist eine Anwendung der Kombinationsregelung von [Artikel 19 Absatz 2 MWSTG](#) ([☞ Ziff. 6.4.3](#)) ausgeschlossen.

Packages (☞ [Ziff. 6.4.2.3](#)) sind immer effektiv zu berechnen, die allenfalls enthaltene Halb- oder Vollpension kann jedoch pauschal ermittelt werden (☞ [Ziff. 6.4.3.2](#)).

6.4.2 Definitionen

6.4.2.1 Halb- und Vollpensionsarrangements

Halb- und Vollpensionsarrangements werden im Voraus (spätestens beim Check-in) und für die gesamte Aufenthaltsdauer gebucht. Der Tagesansatz ist demnach immer gleich hoch. Ausserdem werden die Arrangementpreise vielfach in Inseraten oder Preislisten bekannt gegeben.



Nicht um ein Halb- und Vollpensionsarrangement handelt es sich, wenn der Gast eine Übernachtung mit Frühstück gebucht hat und sich während seines Aufenthalts dazu entschliesst, eine oder mehrere Mahlzeiten im Hotelrestaurant einzunehmen.

6.4.2.2 Seminarpauschalen

Seminarhotels bieten in der Regel standardisierte Seminarpauschalen an, die ganz bestimmte, konkret umschriebene Leistungen beinhalten, wie beispielsweise:

- 1 Übernachtung inklusive Frühstück,
- 1 Mittagessen,
- 1 Abendessen,
- 2 Kaffeepausen,
- Mineralwasser in den Kursräumen,
- Benützung eines Plenum- und eines Gruppenraums,
- Standard-Technik (Hellraumprojektor, Leinwand, Flipchart, Beamer).

6.4.2.3 Packages

Packages sind Pakete (Leistungsbündel im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1993 über Pauschalreisen [SR 944.3]), also dauernd bzw. während einer bestimmten Periode geltende Angebote zu einem festen Preis. Solche Angebote richten sich i. d. R. an Individualgäste. Sie beinhalten über das übliche reine Halb- bzw. Vollpensionsarrangement hinausgehende Leistungen wie beispielsweise Konzerteintritte, begleitete Ausflüge in der Region oder Wellness. Als Angebot gilt die Ausschreibung in Prospekten, Katalogen, Inseraten, im Internet usw.



Individuell zusammengestellte Leistungen, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, werden gesondert (separat) fakturiert (☞ [Ziff. 11.1 Bst. a\)](#)) und gelten nicht als Packages.

Spezialanlässe wie Tagungen, Seminare, Hochzeiten usw. gelten ebenfalls nicht als Packages. Dies gilt auch dann, wenn für einige Komponenten Pauschalpreise vereinbart werden.

6.4.3 Effektive Berechnung von Leistungskombinationen

Die wertmässige Aufteilung auf die verschiedenen selbstständigen Leistungen ist mit geeigneten Unterlagen (Kalkulationen) zu dokumentieren. Als kalkulatorischer Nachweis können die Betriebsabrechnung, Betriebsbuchhaltung und darauf basierende Berechnungen dienen. Ermittlungen auf Basis des Einzelmaterials mit empfohlenen Gemeinkostenzuschlägen von Branchenorganisationen reichen als kalkulatorischer Nachweis nicht aus (☞ jedoch [Ziff. 6.4.3.1](#)).

Die steuerpflichtige Person stellt bei Anwendung der effektiven Berechnung die einzelnen Leistungen getrennt in Rechnung. Die jeweiligen Leistungen unterliegen grundsätzlich dem massgebenden Steuersatz.

Werden mehrere voneinander unabhängige Leistungen als Leistungskombinationen unter einem Titel (z.B. Halbpension und Seminarpauschale) zu einem zum Voraus bestimmten Pauschalpreis angeboten, bestehen jedoch folgende Möglichkeiten einer Steuersatzaufteilung:

- **Leistungskombinationen, die mindestens zu 70 % dem gleichen Steuersatz unterliegen ([Art. 19 Abs. 2 MWSTG](#)):**

Bei solchen Leistungskombinationen kann das gesamte Entgelt steuerlich wie die überwiegenden Leistungen behandelt werden. Nicht anwendbar ist diese Regelung, wenn:

- Die Preise der einzelnen Leistungen dem Leistungsempfänger bekannt gegeben werden;
- die Gesamtheit der mehrwertsteuerlich gleichartigen Leistungen nicht mindestens 70 % ausmacht;
- in der Kombination von der Steuer ausgenommene Leistungen enthalten sind, für die gemäss [Artikel 22 Absatz 2 MWSTG](#) nicht optiert werden kann (Ausnahme: die von der Steuer ausgenommenen Leistungen machen mindestens 70 % aus).



Eine Anwendung von [Artikel 19 Absatz 2 MWSTG](#) kann nur dann in Betracht kommen, wenn eine Leistung zu einem Pauschalpreis angeboten und dem Hotelkunden auch so in Rechnung gestellt wird. Das heisst, dass bei einer getrennten Rechnungsstellung der einzelnen Leistungen die Bestimmung nicht zur Anwendung gelangen kann.

Die Anwendung der Regelung von [Artikel 19 Absatz 2 MWSTG](#) ist freiwillig. Es steht dem Leistungserbringer natürlich frei, die einzelnen Leistungen separat in Rechnung zu stellen.

- **Leistungskombinationen, die weniger als zu 70 % dem gleichen Steuersatz unterliegen:**

Das Entgelt ist auf die entsprechenden Steuersätze aufzuteilen und mindestens steuerlich auszuweisen (☞ [Ziff. 11.1 Bst. b](#)).

Leistungen, die nicht in den Kombinationen enthalten sind (z.B. zusätzliche Verpflegung, Miete der Einstellhalle oder Tennisstunden), sind separat zu fakturieren und zum massgebenden Steuersatz zu versteuern.

Die vom Gast geschuldete Kurtaxe ist nicht zu versteuern, wenn sie separat in Rechnung gestellt wird (☞ [Ziff. 7.11](#) und [11.1 Bst. a](#) sowie Rechnungsbeispiele in [Ziff. 13](#)). Die ESTV empfiehlt den steuerpflichtigen Beherbergungsbetrieben, die Kurtaxen unter Ziffer 910 (zusammen mit den Nicht-Entgelten nach [Art. 18 Abs. 2 Bst. d-I MWSTG](#)) der MWST-Abrechnung zu deklarieren.

Die vorstehenden Ausführungen gelten insbesondere auch für Vollpensionsarrangements und Seminarpauschalen. Besonderheiten der steuerlichen Behandlung von Halbpensionsarrangements und Packages sind den nachfolgenden [Ziffern 6.4.3.1](#) und [6.4.3.2](#) zu entnehmen.

6.4.3.1 Halbpensionsarrangements

Im Sinne einer Vereinfachung wird bei **reinen Halbpensionsarrangements** (beinhaltend Übernachtung / Frühstück und eine Mahlzeit) davon ausgegangen, dass der Beherbergungsanteil wertmässig mindestens 70 % des Gesamtentgelts ausmacht, so dass das so gebuchte Arrangement pauschal fakturiert und zum Sondersatz versteuert werden kann. **Es ist kein kalkulatorischer Nachweis zu erbringen** (auch wenn für andere Leistungskombinationen die Beherbergungs- und Verpflegungsanteile effektiv berechnet und nachgewiesen werden müssen, ☞ [Ziff. 6.4.3](#)). Ebenfalls als Halbpensionsarrangement gilt ein Angebot, das eine Übernachtung mit Brunch beinhaltet.

☞ Rechnungsbeispiel in [Ziffer 13.4](#).

Die unter dieser Ziffer genannte Vereinfachung kann auch dann angewendet werden, wenn Vollpensionsarrangements und Leistungen von Seminarhotels pauschal ermittelt werden (☞ [Ziff. 6.4.4](#)).

Stellt der Hotelier ein Halbpensionsarrangement dennoch getrennt in Rechnung, hat er auch bei einem Halbpensionsarrangement die einzelnen Leistungen zu den jeweiligen Steuersätzen zu versteuern.

6.4.3.2 Packages

Die ESTV setzt bei Packages voraus, dass diese in den Angeboten und Rechnungen mit einem speziellen Namen bezeichnet (z. B. «Ski-Plausch Januar 2011») und die darin enthaltenen Leistungen mit detaillierten Einzelkalkulationen dokumentiert (z. B. Beherbergung, Skiabonnement, Skiunterricht usw.) werden. Die Einzelkalkulationen und die Kreditorenfacturen sind zu Kontrollzwecken im Rahmen der Verjährungsfrist aufzubewahren.



Liegen für Packages keine detaillierten Kalkulationen vor, ist das gesamte Entgelt zum Normalsatz zu versteuern.

Enthält das Package auch Halb- und/oder Vollpension, kann die Aufteilung nur dieses Entgeltsanteiles wie folgt pauschal (kein kalkulatorischer Nachweis nötig) ermittelt werden:

Halbpension:	75 % Anteil Beherbergung	25 % Anteil Verpflegung
Vollpension:	65 % Anteil Beherbergung	35 % Anteil Verpflegung

Leistungen, die nicht im Package enthalten sind (z. B. zusätzliche Verpflegung, Miete Einstellhalle, Tennisstunden), werden separat fakturiert und zum massgebenden Satz versteuert.



Rechnungsbeispiele in den [Ziffern 13.6–13.8](#).

Beträgt der kalkulatorisch nachweisbare Anteil der Beherbergung in einem Package 70 % oder mehr, kann das gesamte Package zum Sondersatz abgerechnet werden. Es ist dabei nicht schädlich, wenn im Laufe des Aufenthaltes Zusatzleistungen (z. B. Getränke, Pay-TV, Minibar) bezogen werden, welche nicht Teil des Packages sind und welche auf der Rechnung an den Gast separat ausgewiesen und zum entsprechenden Steuersatz versteuert werden.



Rechnungsbeispiel in [Ziffer 13.5](#).

6.4.4 Pauschale Ermittlung von Leistungskombinationen

Die ESTV stellt für die Ermittlung des Beherbergungs- und des Verpflegungsanteils bei Vollpensionsarrangements (☞ [Ziff. 6.4.4.1](#)) und bei Seminarhotels (☞ [Ziff. 6.4.4.2](#)) Pauschalen zur Verfügung. Bei Anwendung dieser Pauschalen ist kein kalkulatorischer Nachweis zu erbringen.



Will die steuerpflichtige Person die pauschale Ermittlung anwenden, gilt dies sowohl für Vollpensionsarrangements als auch für die Seminarpauschalen.

Die vom Gast geschuldete Kurtaxe ist nicht zu versteuern, wenn sie separat in Rechnung gestellt wird (☞ [Ziff. 7.11](#) und [11.1 Bst. a](#) sowie Rechnungsbeispiele in [Ziff. 13](#)).

6.4.4.1 Vollpensionsarrangements

Vollpensionsarrangements werden in der Rechnung klar als solche gekennzeichnet. Die pauschale Aufteilung in einen Beherbergungsanteil (☞ [Ziff. 6.1](#)) und einen Verpflegungsanteil (Mittag- und Abendessen) kann wie folgt vorgenommen werden:

Anteil am Arrangementpreis	Bei effektiver Abrechnung	Bei Abrechnung mit Saldosteuersätzen (SSS)
65 %	Sondersatz	SSS für Hotel: Übernachtung mit Frühstück
35 %	Normalsatz	SSS für Hotel: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind

Der Beherbergungs- und der Verpflegungsanteil sind zumindest steuerlich getrennt auszuweisen (☞ [Ziff. 11.1 Bst. b](#)).

Sind die Getränke im Pensionspreis eingeschlossen, fallen sie unter die Pauschale. Dazu gehören nur die allfällig in den Mahlzeiten eingeschlossenen Getränke wie beispielsweise Tischwein, Mineralwasser oder Kaffee.

Die Pauschale darf nicht angewendet werden, wenn der Gast Übernachtung mit Frühstück oder ein reines Halbpensionsarrangement gebucht hat und sich während der Aufenthaltsdauer dazu entschliesst, eine oder mehrere Mahlzeiten im Hotelrestaurant einzunehmen. Solche Mahlzeiten werden getrennt in Rechnung gestellt und zum Normalsatz versteuert.



Rechnungsbeispiel in [Ziffer 13.3.](#)

6.4.4.2 Sonderregelung für Seminarhotels

Bei der Sonderregelung für Seminarhotels werden die entsprechenden Leistungen pauschal fakturiert und in der Rechnung klar als solche gekennzeichnet.

Die pauschale Aufteilung der verschiedenen Leistungen kann wie folgt vorgenommen werden:

	Art der Leistung	Anteil am Arrangementpreis	Bei effektiver Abrechnung	Bei Abrechnung mit Saldosteuersätzen (SSS)
Pauschale für Seminare	Beherbergung und Frühstück	55 %	Sondersatz	SSS für Hotel: Übernachtung mit Frühstück
	Verpflegung, Infrastruktur und Übriges	45 %	Normalsatz	SSS für Hotel: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind

Dieser Ansatz darf nur von Hotels angewandt werden, die standardisierte Pauschalen anbieten. Die entsprechenden Angebote, Preislisten usw. bewahrt die steuerpflichtige Person zusammen mit den übrigen Geschäftsunterlagen im Rahmen der Verjährungsfrist auf.

Alle anderen, über die Pauschalen hinaus erbrachten Leistungen (z. B. Miete für weitere Kursräume, zusätzliche Bewirtung an der Bar) werden gesondert fakturiert und zum massgebenden Satz versteuert.



Rechnungsbeispiel in [Ziffer 13.10](#)

7 **Andere Leistungen im Hotelgewerbe**

7.1 **Vermietung von Ferienhäusern und -wohnungen**

Betreffend die Vermietung von Ferienhäusern und -wohnungen orientiert die [MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#).

Werden eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus an ein Hotel vermietet, liegt eine von der MWST ausgenommene Vermietung und nicht eine Beherbergungsleistung vor.

7.2 **Vermietung von Hotelzimmern durch ein Hotel an ein anderes Hotel**

Stellt ein Hotel einem anderen Hotel ein oder mehrere Zimmer zur Verfügung (der eine Hotelier hilft beispielsweise dem anderen Hotelier, Kapazitätsengpässe zu überbrücken), liegt eine Beherbergungsleistung vor, die zum Sondersatz steuerbar ist.

Werden jedoch ein oder mehrere Zimmer oder gar ein ganzer Hoteltrakt von einem Hotel an ein anderes Hotel für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zur ausschliesslichen Benützung vermietet (d.h. der Mieter kann über die entsprechenden Zimmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verfügen), liegt eine von der Steuer ausgenommene Vermietung nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 21 MWSTG](#) vor.



Bezüglich einer allfälligen Nutzungsänderung siehe [MWST-Info Nutzungsänderungen](#).

7.3 **Vermietung von Campingplätzen und Mobilheimparks**

Ungeachtet dessen, ob Stellplätze kurz- oder langfristig vermietet werden, unterliegt die Vermietung von Plätzen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Mobilheimen auf Campingplätzen und Mobilheimparks mit besonderen Einrichtungen (z. B. Duschen oder Toiletten) der MWST zum Sondersatz für Beherbergungsleistungen.

Steuerbar zum Sondersatz ist auch die Überlassung von üblichen Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Wasch- und Duschräumen, Toiletten, Wasserzapfstellen, elektrischen Anschlüssen, Vorrichtungen zur Müllbeseitigung, Kinderspielplätzen). Dies gilt selbst dann, wenn diese Leistungen separat fakturiert werden. Das Entgelt für die Benützung der Waschmaschine ist hingegen zum Normalsatz zu versteuern.

Die Vermietung von Beherbergungsmöglichkeiten wie beispielsweise Wohnwagen oder Zimmern in mobilen Röhren (sog. Röhrenhotels) **an den Betreiber eines Campingplatzes** unterliegt der MWST zum Normalsatz. Es handelt sich dabei um die Vermietung einer Fahrnisbaute.



Bei der Vermietung eines Wohnwagens, Campers oder Ähnlichem beispielsweise für eine Ferienreise handelt es sich ebenfalls um eine zum Normalsatz steuerbare Leistung.

7.4 Vermietung von Parkplätzen / Bootsplätzen

Das Entgelt für die Vermietung solcher Plätze ist grundsätzlich zum Normalsatz zu versteuern.

Weitere Informationen zur Vermietung von Parkplätzen sind der [MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#) zu entnehmen.

7.5 Vermietung von Zimmern an das Personal

Das Entgelt aus der Vermietung von Zimmern an das Personal ist von der Steuer ausgenommen. Zusätzlich erbrachte Leistungen wie beispielsweise Zimmer- / Wohnungsreinigung, Waschen der Bettwäsche sind jedoch zum Normalsatz zu versteuern.

Die Aufwendungen für Unterhalt und Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der von der Steuer ausgenommenen Zimmervermietung stehen, berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug. Die Vorsteuerkorrektur auf den Nebenkosten (Beleuchtung, Heizung usw.) kann auch im Sinne einer annäherungsweise Ermittlung wie folgt vorgenommen werden:

Für jedes vermietete Zimmer wird jährlich von einem Bruttowert von 600 Franken (inkl. MWST) beziehungsweise monatlich 50 Franken (inkl. MWST) ausgegangen. Auf diesen Beträgen ist die Vorsteuerkorrektur zum Normalsatz unter Ziffer 415 der MWST-Abrechnung zu berechnen und zu deklarieren.

7.6 Minibar

Die Einnahmen aus der Minibar im Hotelzimmer unterliegen der MWST zum Normalsatz.

7.7 Arrangementverkauf an Reisebüros

Ob ein Arrangement direkt an den Gast oder an ein im eigenen Namen handelndes Reisebüro verkauft wird, ändert nichts an der steuerlichen Beurteilung. In beiden Fällen unterliegt das vereinnahmte Entgelt dem massgebenden Steuersatz (z. B. Beherbergungsleistung zum Sondersatz, gastgewerbliche Leistung zum Normalsatz).

7.8 Provisionszahlungen an Reisebüros, Verkehrsvereine usw. für vermittelte Arrangements

Provisionszahlungen, die der Hotelier an Reisebüros, Verkehrsvereine usw. für das Zuführen von Kunden ausrichtet, gelten nicht als Entgeltsminderung. Solche Zahlungen werden als Aufwand verbucht.

Werden die Leistungen des Hoteliers mit denjenigen des Reisebüros in einem Beleg verrechnet, ist für die korrekte steuerliche Behandlung die [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) zu beachten.

Hat das Reisebüro bzw. der Verkehrsverein seinen Sitz im Ausland und ist dieses nicht im MWST-Register eingetragen, handelt es sich um einen steuerbaren Bezug von Dienstleistungen von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland (☞ [MWST-Info Bezugsteuer](#)).

Das vom Gast zu bezahlende Entgelt für die Beherbergung unterliegt der MWST zum Sondersatz.

Beispiel

Ein Schweizer Reisebüro bucht im Namen und für Rechnung eines Kunden ein Zimmer und erhält dafür vom Hotelier eine Provision. Das Reisebüro versteuert die Provision zum Normalsatz. Der Hotelier seinerseits verbucht diese Provision als Aufwand und kann die in Rechnung gestellte und bezahlte MWST im Rahmen seiner zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit als Vorsteuer geltend machen. Das volle vom Gast zu bezahlende Entgelt ist vom Hotelier zum Sondersatz zu versteuern.

7.9 Pay-TV, Internet-Benützungsgebühren, Vermietung von Bild-, Film- und Audiodatenträgern

Die entsprechenden Einnahmen sind zum Normalsatz zu versteuern.

7.10 Geldwechsel

Das Change-Geschäft ist von der Steuer ausgenommen. Die entsprechenden Aufwendungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

7.11 Kur- und Beherbergungstaxen

Die Kurtaxen (z. B. auch Sporttaxen, Tourismusförderungsabgaben, Geschäftstaxen oder Wirtschaftsförderungstaxen) sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gast schuldet. Die steuerpflichtige Person zieht diese ein und liefert sie dem zuständigen Gemeinwesen ab. Die Kurtaxen sind nicht zu versteuern, wenn die steuerpflichtige Person diese dem Gast in gleicher Höhe separat fakturiert und als solche bezeichnet (☞ [Ziff. 11.1 Bst. a](#)).

Verzichtet die steuerpflichtige Person auf die separate Fakturierung, gehören diese Taxen zur Beherbergungsleistung und sind zum Sondersatz steuerbar. **Der blasse steuerliche Ausweis dieser Taxen gilt nicht als gesonderte Fakturierung** (☞ [Ziff. 11.1 Bst. b](#)).

Die kantonalen oder kommunalen Beherbergungstaxen, für welche die steuerpflichtige Person – und nicht der Gast – abgabepflichtig ist, sind hingegen – auch bei separater Fakturierung – Teil des Entgelts für die Beherbergung. Solche Taxen sind zum Sondersatz steuerbar.



Werden nicht nur die Kurtaxen, sondern auch andere kantonale oder kommunale Abgaben (z. B. Beherbergungstaxen) unter dem Begriff *Kurtaxen* in Rechnung gestellt, entspricht dies nicht einer gesonderten Rechnungsstellung. Die Kurtaxe gehört somit zum Entgelt für die Beherbergung und ist zum Sondersatz steuerbar.



Allfällige **Zuschläge** sind dem Gast stets gesondert von den Kur- oder Beherbergungstaxen separat in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Zuschläge die vom Gemeinwesen erhoben werden.



Nicht an das Gemeinwesen weitergeleitete Kurtaxeneinnahmen unterliegen beim Beherbergungsbetrieb – als Teil des Entgelts für die Beherbergungsleistung – der Steuer zum Sondersatz, unabhängig davon, ob die kommunalen gesetzlichen Bestimmungen eine Weiterleitung vorsehen oder nicht. Wird dem Gemeinwesen lediglich ein Pauschalbetrag weitergeleitet, unterliegt die Differenz zu den tatsächlich vereinnahmten Kurtaxen der Steuer zum Sondersatz.

Beispiel pauschale Abgeltung der Kurtaxeneinnahmen

Ein steuerpflichtiger Beherbergungsbetrieb muss aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinde nicht die gesamten in diesem Jahr eingezogenen Kurtaxeneinnahmen von 1'000 Franken weiterleiten, sondern lediglich eine jährliche Pauschale von 400 Franken. Der Rest der eingenommenen Kurtaxen – 600 Franken – verbleiben beim Beherbergungsbetrieb und unterliegen deshalb – trotz separater Fakturierung an den Gast – beim Beherbergungsbetrieb der Steuer zum Sondersatz.

Vereinnahmte Kurtaxen 2020	CHF	1'000
Aufgrund des Kurtaxengesetzes geschuldete Pauschale	CHF	<u>- 400</u>
Differenzbetrag steuerbar zum Sondersatz	CHF	600

Sind die vereinnahmten Kurtaxen geringer als die dem Gemeinwesen entrichtete Pauschale, gelten die gesamten vereinnahmten Kurtaxen als dem Gemeinwesen weitergeleitet.



Sind die Kurtaxeneinnahmen nicht gesondert an das Gemeinwesen weiterzuleiten, da sie bereits in einer anderen Abgabe (z. B. Tourismusabgabe) enthalten sind, ist die Differenz zwischen der Höhe dieser Abgabe und den vereinnahmten Kurtaxen vom Beherbergungsbetrieb zum Sondersatz zu versteuern.

Beispiel Abgeltung der Kurtaxeneinnahmen in einer anderen Abgabe an das Gemeinwesen

Ein steuerpflichtiger Beherbergungsbetrieb muss aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinde die in diesem Jahr eingezogenen Kurtaxeneinnahmen von 1'000 Franken nicht gesondert weiterleiten, da sie mit der Entrichtung der Tourismusabgabe von 400 Franken an das Gemeinwesen abgegolten sind. Die Differenz zwischen der von Beherbergungsbetrieb geschuldeten Tourismusabgabe von 400 Franken und den insgesamt eingezogenen Kurtaxen von 1'000 Franken – also 600 Franken – verbleiben beim Beherbergungsbetrieb und unterliegen deshalb – trotz separater Fakturierung an den Gast – beim Beherbergungsbetrieb der Steuer zum Sondersatz.

Vereinnahmte Kurtaxen 2020	CHF	1'000
----------------------------	-----	-------

<i>geschuldete Tourismusabgabe 2020</i>	<i>CHF</i>	<i>- 400</i>
<i>Differenzbetrag steuerbar zum Sondersatz</i>	<i>CHF</i>	<i><u>600</u></i>

Sind die vereinnahmten Kurtaxen geringer als die dem Gemeinwesen entrichtete Abgabe, gelten die gesamten vereinnahmten Kurtaxen als dem Gemeinwesen weitergeleitet.

Die ESTV empfiehlt den steuerpflichtigen Beherbergungsbetrieben, die Kurtaxen als durchlaufende Posten zu verbuchen und unter Ziffer 910 der MWST-Abrechnung (zusammen mit den Nicht-Entgelten nach [Art. 18 Abs. 2 Bst. d-I MWSTG](#)) zu deklarieren. Von den Steuerpflichtigen zu versteuernde Kurtaxen- und Beherbergungstaxeneinnahmen sind jedoch in der Ziffer 200 der MWST-Abrechnung zu deklarieren.



Tourismusabgaben, bei denen es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Abgabe handelt, sondern die aufgrund von zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Beherbergungsbetrieb und einer Tourismusorganisation an den Gast überwältzt werden, unterliegen auch bei separater Fakturierung als Teil der Beherbergungsleistung der Steuer zum Sondersatz.



Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung bei den Tourismusorganisationen sind die Ausführungen in der [MWST-Branchen-Info Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereine](#) zu berücksichtigen.

7.12 **Bezahlung mit von Dritten herausgegebenen Vouchers**

Es gibt Anbieter, die verschiedene Hotels im Angebot (Katalog, Internet) haben und die dem Gast Vouchers für Übernachtungen in diesen Hotels verkaufen. Der Gast muss jedoch vor der Anreise beim Hotel abklären, ob überhaupt ein Zimmer frei ist. Zudem verpflichtet sich der Gast, für einen vereinbarten Mindestbetrag Verpflegungsleistungen im Hotelrestaurant zu beziehen. Das Hotel erhält weder vom Verkäufer der Vouchers noch vom Gast ein Entgelt für die Beherbergungsleistung.

Wenn das Hotel an einem solchen Konzept teilnimmt und dem Gast kostenlose Beherbergung gewährt, ist nur das dem Gast in Rechnung gestellte Entgelt für die gastgewerbliche Leistung zum Normalsatz zu versteuern. Die kostenlose Beherbergung führt beim Hotelier nicht zu einer Vorsteuerkorrektur.

Da es sich um eine kostenlose Beherbergung handelt, ist auch das vom Gast für das Frühstück zu bezahlende Entgelt zum Normalsatz zu versteuern.

Beim Anbieter (Verkäufer) solcher Vouchers stellt das vom Gast bezahlte Entgelt die Gegenleistung für eine zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung dar.

Teil III **Gemeinsames**

8 **Entgelt**

8.1 **Allgemeines**

Was alles zum Entgelt gezahlt wird, insbesondere die Zahlung mit Kreditkarten, Wechsel, REKA-Checks, Euro und andere ausländische Währungen, erläutert die [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) näher.



Rechnungsbeispiel mit ausländischer Währung in [Ziffer 13.11](#).

8.2 **Gutscheine**

Es ist zu unterscheiden zwischen Wert- und Leistungsgutscheinen. Keine Leistungen gegen Entgelt und somit nicht zu versteuern sind Verkäufe von Wertgutscheinen. Bei Leistungsgutscheinen gilt das Entgelt dagegen bereits im Zeitpunkt des Verkaufs des Gutscheines als vereinnahmt. Die Steuer ist in diesem Zeitpunkt abzurechnen ([Art. 40 Abs. 1 Bst. c MWSTG](#)).



Weitere Informationen zur Unterscheidung zwischen Wert- und Leistungsgutscheinen können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (Publikationsdatum: 17.03.2025; vgl. betreffend zeitliche Wirkung

[MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

8.3 **Trinkgeld**

Freiwillige Trinkgelder gehören zum steuerbaren Entgelt, wenn sie dem Gastwirt als Arbeitgeber abgeliefert werden müssen.

In der Hotelbranche ist es zum Teil üblich, dass versprochene Trinkgelder erst mit der Hotelrechnung am Schluss des Aufenthaltes bezahlt werden. Den Gästen werden bei Konsumationen sog. Guest-Checks zur Unterschrift vorgelegt, welche dann die Grundlage für die Erfassung der Leistungen auf der Hotelrechnung bilden. Die Gäste schreiben oft einen gewissen Betrag als Trinkgeld auf die Guest-Checks. Dieser Betrag wird am Ende des Aufenthaltes auf der Hotelrechnung als Trinkgeld ausgewiesen. Damit das freiwillige Trinkgeld in einem solchen Fall nicht zum steuerbaren Entgelt gehört, sind folgende Bedingungen kumulativ zu erfüllen:

- Der vom Gast versprochene Betrag muss vollumfänglich an die Mitarbeitenden ausbezahlt werden;
- die Auszahlung der Trinkgelder an die Mitarbeitenden muss vom steuerpflichtigen Hotelbetrieb belegt werden können;
- die Trinkgelder dürfen vom Hotelbetrieb nicht erfolgswirksam verbucht werden;
- das Trinkgeld muss separat in Rechnung gestellt werden;
- es darf in der Rechnung keine Steuer auf dem Trinkgeld ausgewiesen werden.

8.4 Telefon

Die entsprechenden Einnahmen sind zum Normalsatz zu versteuern.

8.5 Vermietung von Räumlichkeiten im Hotel- und Gastgewerbe

Das Entgelt aus der Vermietung von Räumlichkeiten (z.B. Saal, Konferenz-, Schulungsräume oder Küche) im Hotel- und Gastgewerbe unterliegt der MWST zum Normalsatz ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. a MWSTG](#)).

Als Hotel beziehungsweise gastgewerbliche Betriebe gelten Unternehmen, deren Hauptzweck in der Erbringung von Beherbergungs- beziehungsweise gastgewerblichen Leistungen besteht oder bei denen mehr als 10 % des Gesamtumsatzes aus solchen Leistungen stammen.

8.6 Schadenersatz

Echte Schadenersatzleistungen (z. B. für zerbrochenes Geschirr) sind kein Entgelt und deshalb nicht steuerbar ([Art. 18 Abs. 2 Bst. i MWSTG](#)). Weitere Informationen dazu sind der [MWST-Info Steuerobjekt](#) zu entnehmen.

8.7 Zahlungen für Annullierungen

Die Zahlungen von Kunden für Annullierungen (z.B. *no show*-Zahlungen) gelten als echter Schadenersatz. Sie stellen beim Gastwirt oder Hotelier kein Entgelt dar und führen nicht zu einer Vorsteuerkorrektur.

Die Annullierung kann mit einer Kopie des Belegs dokumentiert werden, der dem Kunden ausgehändigt wurde. Wenn die bestellte Leistung bereits fakturiert und für die Annullierung kein Korrekturbeleg ausgestellt wurde, ist der eingenommene Betrag zum massgebenden Steuersatz zu versteuern.



Weitere Informationen zu unrichtigem oder unberechtigtem Steuerausweis sind der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) zu entnehmen.

9 Vorsteuer

Ausführliche Informationen zum Vorsteuerabzug (Anspruch, Ausschluss, Korrektur und Kürzung usw.) sind der [MWST-Info Vorsteuerabzug](#) zu entnehmen.

10 Sonstiges

10.1 Vereinfachte Abrechnung mit Saldosteuersätzen (SSS)

Informationen zur Abrechnung mittels Saldosteuersätzen sind der [MWST-Info Saldosteuersätze](#) zu entnehmen.

10.2 Ort der gastgewerblichen Leistung

Als Ort der gastgewerblichen Leistung gilt der Ort, an dem die Leistung tatsächlich erbracht wird ([Art. 8 Abs. 2 Bst. d MWSTG](#)). Dies gilt auch für die mobile Gastronomie (Partyservice, Catering usw.).

Beispiel

Ein Betreiber eines Partyservice mit Sitz in Basel wird von einem inländischen Kunden beauftragt, das Catering (mit Zubereitung und/oder Servierleistung vor Ort) für einen in Deutschland stattfindenden Anlass zu besorgen. Diese gastgewerbliche Leistung gilt als im Ausland erbracht und unterliegt nicht der Steuer.

Weitere Informationen sind der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) zu entnehmen.

10.3 Ort der Beherbergungsleistung

Beherbergungsleistungen werden am Ort erbracht, an dem die entsprechende Einrichtung (Hotel, Ferienwohnung, Camping usw.) liegt ([Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG](#)). Bei mobilen Beherbergungseinrichtungen ist dies der Ort, an dem diese Einrichtung zum Zwecke der Beherbergung gelegen ist. Dies gilt auch für auf Schiffen erbrachte Beherbergungsleistungen, unabhängig davon, ob diese stationär eingesetzt werden oder nicht.

Beispiel

Während einer Messe legt ein Hotelschiff auf dem Rhein an einer schweizerischen Anlegestelle an. Die Beherbergungsleistungen gelten als im Inland erbracht und unterliegen der Steuer zum Sondersatz.



Weitere Informationen sind der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) zu entnehmen.

11 Buchführung und Rechnungsstellung

Alle grundlegenden Informationen zu diesem Thema sind der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) zu entnehmen.

11.1 Ergänzungen zur Rechnungsstellung

a) Separate Rechnungsstellung

Eine separate Rechnungsstellung liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person in der Rechnung vor dem Total die einzelnen Leistungen text- und betragsmässig separat fakturiert. Kurtaxen sind grundsätzlich separat zu fakturieren.

☞ Rechnungsbeispiele in den [Ziffern 13.1, 13.2](#) und [13.9](#).

b) Steuerlicher Ausweis

Ein steuerlicher Ausweis liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person die einzelnen Leistungen nicht separat in Rechnung stellt, sondern nach dem Total nur betragsmässig auf die einzelnen Steuersätze aufteilt.

Solche Steuerausweise genügen grundsätzlich nicht als Aufteilung auf die verschiedenen Steuersätze. Ausnahmen bilden die pauschalen Ermittlungen für Vollpensionsarrangements (☞ [Ziff. 6.4.4.1](#)), Packages (☞ [Ziff. 6.4.3.2](#)) und durch Seminarhotels erbrachte Leistungen (☞ [Ziff. 6.4.4.2](#)).

☞ Rechnungsbeispiele in den [Ziffern 13.3-13.8, 13.10](#) und [13.11](#).

11.2 Rechnungsstellung bei Leistungskombinationen

Besondere Probleme stellen sich bei der Fakturierung von Leistungskombinationen, die zu unterschiedlichen Sätzen versteuert werden müssen.

11.2.1 Rechnungsstellung bei Beherbergung, Vollpension, Leistungskombinationen zu einem Steuersatz und bei übrigen Leistungen

a) Beherbergungsleistungen (☞ [Ziff. 6.1.1](#)) mit in direktem Zusammenhang stehenden Nebenleistungen (☞ [Ziff. 6.1.2](#))

Die Beherbergungsleistungen sind zum Sondersatz steuerbar. Die in direktem Zusammenhang stehenden Nebenleistungen teilen das steuerliche Schicksal der Beherbergungsleistung. Dies unabhängig davon, ob sie separat in Rechnung gestellt werden oder nicht.

☞ Rechnungsbeispiel in [Ziffer 13.1](#).

b) Beherbergungsleistungen (☞ [Ziff. 6.1.1](#)) mit erweiterten Nebenleistungen (☞ [Ziff. 6.1.3](#))

Die erweiterten Nebenleistungen werden der Beherbergung zugerechnet, wenn

- der Hotelier dafür kein zusätzliches Entgelt in Rechnung stellt (bereits im Preis für die Beherbergung inbegriffen); und
- die Leistung innerhalb der Hotelanlage erbracht wird und der Hotelgast sie auch dort nutzt.

☞ Rechnungsbeispiel in [Ziffer 13.1](#), inkl. Hotelhallenbadbenützung.

c) Beherbergungsleistungen (☞ [Ziff. 6.1.1](#)) mit übrigen Leistungen (☞ [Ziff. 6.2](#))

Die Beherbergungsleistungen und die übrigen Leistungen werden grundsätzlich separat fakturiert.

☞ Rechnungsbeispiel in [Ziffer 13.2](#).

d) Vollpensionsarrangements (☞ [Ziff. 6.4.3](#) und [6.4.4.1](#))

Der Beherbergungs- und der Verpflegungsanteil sind bei Anwendung der pauschalen Ermittlung zumindest steuerlich getrennt auszuweisen. Das Arrangement ist klar als Vollpension zu bezeichnen.

☞ Rechnungsbeispiel in [Ziffer 13.3](#).

Werden der Beherbergungs- und der Verpflegungsanteil effektiv berechnet, sind die betreffenden Leistungen separat in Rechnung zu stellen.

Die Kurtaxe ist in jedem Fall separat zu fakturieren.

e) Spezialanlässe wie Tagungen, Hochzeiten usw.

Solche Anlässe gelten nicht als Packages im Sinne des Pauschalreisegesetzes (Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über Pauschalreisen, SR 944.3). Selbst dann nicht, wenn für einige Komponenten Pauschalpreise vereinbart wurden. Die einzelnen Leistungen sind immer getrennt in Rechnung zu stellen.

f) Leistungskombinationen, die mindestens zu 70 % dem gleichen Steuersatz unterliegen (☞ [Ziff. 6.4.3](#); z. B. Halbpension)

Will der Hotelier die Kombinationsregelung anwenden und damit alles zum gleichen Steuersatz deklarieren, dürfen die Leistungen nicht separat in Rechnung gestellt werden.

☞ Rechnungsbeispiele in den [Ziffern 13.4](#), [13.5](#) und [13.11](#).

11.2.2 Rechnungsstellung bei Packages

(☞ [Ziff. 6.4.3.2](#))

Liegen die detaillierten Einzelkalkulationen der unterschiedlichen Leistungen vor, kann die steuerpflichtige Person die pauschale Fakturierung vornehmen und es genügt der steuerliche Ausweis (☞ [Ziff. 11.1 Bst. b](#)). Fehlen solche Kalkulationen, ist das gesamte Entgelt zum Normalsatz zu versteuern.

- a) Kann die Leistungskombination zu einem Steuersatz versteuert werden, erfolgt eine pauschale Rechnungsstellung ohne Steuersatzaufteilung.

☞ Rechnungsbeispiel in [Ziffer 13.5](#).

- b) Unterliegt die Leistungskombination unterschiedlichen Steuersätzen, kann die Kombination pauschal in Rechnung gestellt werden. Es genügt der steuerliche Ausweis (☞ [Ziff. 11.1 Bst. b](#)).

☞ Rechnungsbeispiele in den [Ziffern 13.6-13.8](#).

11.2.3 Rechnungsstellung bei Leistungen von Seminarhotels (Seminarpauschalen)

- a) Bei Anwendung der Sonderregelung für Seminarhotels nach [Ziffer 6.4.4.2](#) können die verschiedenen Leistungen pauschal in Rechnung gestellt werden. Es genügt der steuerliche Ausweis (☞ [Ziff. 11.1 Bst. b](#)).

☞ Rechnungsbeispiel in [Ziffer 13.10](#).

- b) Wird die Steuer auf den effektiven Leistungsanteilen berechnet, sind diese separat in Rechnung zu stellen.

☞ Rechnungsbeispiel in [Ziffer 13.9](#).

Teil IV Anhang

12 Quittungsbeispiele

Beispiel 1

Quittung Hauslieferung oder gastgewerbliche Leistung infolge Zubereitung/Bedienung

a) Quittung
Hauslieferung ohne
Zubereitung/Bedienung:

b) Quittung
mit Zubereitung/Bedienung
(gastgewerbliche Leistung):

<i>Pizzeria Dario</i>		
<i>Dario Muster</i>		
<i>8000 Zürich</i>		
<i>CHE-123.456.789 MWST</i>		
 <i>Hauslieferung</i>		
<i>ohne Service und</i>		
<i>Zubereitung an:</i>		
 <i>Herr S. Beutler</i>		
<i>Ärgerstrasse 15</i>		
<i>3. Stock</i>		
<i>8000 Zürich</i>		
 <i>1 Pizza Margherita</i>	<i>CHF</i>	<i>13.00</i>
<i>(inkl. 2,6 % MWST)</i>		
 <i>1 Fl. Merlot</i>	<i>CHF</i>	<i>18.00</i>
<i>(inkl. 8,1 % MWST)</i>		
 TOTAL	CHF	31.00
 <i>Zürich, 22. Juni 2024</i>		

<i>Pizzeria Dario</i>		
<i>Dario Muster</i>		
<i>8000 Zürich</i>		
<i>CHE-123.456.789 MWST</i>		
 <i>Hauslieferung mit</i>		
<i>Zubereitung /</i>		
<i>Bedienung an:</i>		
 <i>Frau M. Rüegger</i>		
<i>Wundrigweg 15</i>		
<i>8000 Zürich</i>		
 <i>15 Pizza Margherita</i>	<i>CHF</i>	<i>225.00</i>
<i>5 Fl. Chianti</i>	<i>CHF</i>	<i>95.00</i>
<i>15 Tiramisu</i>	<i>CHF</i>	<i>105.00</i>
<i>15 Espresso</i>	<i>CHF</i>	<i>45.00</i>
 TOTAL	CHF	470.00
<i>(inkl. 8,1 % MWST)</i>		
 <i>Zürich, 19. Juni 2024</i>		

Beispiel 2

Quittung Verkauf über die Gasse/Take away oder Restaurantquittung

a) Quittung

Verkauf über die Gasse:

<i>Imbiss</i>		
<i>Fritz Muster</i>		
<i>3000 Bern</i>		
<i>CHE-123.456.789 MWST</i>		
2 Bratwürste	CHF	18.00
(inkl. 2,6 % MWST)		
2 Bier	CHF	9.00
(inkl. 8,1 % MWST)		
TOTAL	CHF	27.00
<i>Bern, 12. Juni 2024</i>		

b) Quittung

gastgewerbliche Leistung:

<i>Imbiss</i>		
<i>Fritz Muster</i>		
<i>3000 Bern</i>		
<i>CHE-123.456.789 MWST</i>		
1 Bratwurst	CHF	9.00
1 Sandwich	CHF	8.00
1 Salat	CHF	7.00
1 Bier	CHF	5.00
1 Espresso	CHF	5.00
TOTAL	CHF	34.00
(inkl. 8,1 % MWST)		
<i>Bern, 9. Juni 2024</i>		

13 Rechnungsbeispiele

13.1 Beispiel 1

Zimmer/Frühstück (inkl. Hotelhallenbadbenützung)

<i>Hotel Muster</i>		<i>Luzern, 6. Juni 2024</i>			
<i>Musterstrasse</i>					
<i>6000 Luzern</i>					
<i>CHE-123.456.789 MWST</i>					
		<i>Herr M. Gren</i>			
		<i>Lüneborg</i>			
		<i>4325 Djurgården</i>			
		<i>Sweden</i>			
 Rechnung Nr. 84733					
<i>Zimmer Nr.</i>	<i>Ankunft</i>	<i>Abreise</i>	<i>Personen</i>		
<i>45</i>	<i>5.6.2024</i>	<i>6.6.2024</i>	<i>1</i>		
<i>Datum</i>	<i>Anz.</i>	<i>Leistung</i>	<i>Code</i>	<i>Betrag</i>	<i>Saldo</i>
				<i>in CHF</i>	
<i>5.6.2024</i>	<i>1</i>	<i>Zimmer</i>	<i>3</i>	<i>225.00</i>	<i>225.00</i>
<i>5.6.2024</i>	<i>1</i>	<i>Frühstück</i>	<i>3</i>	<i>15.00</i>	<i>240.00</i>
<i>5.6.2024</i>	<i>1</i>	<i>Kurtaxe</i>	<i>1</i>	<i>2.00</i>	<i>242.00</i>
				<i>Total</i>	<i>242.00</i>
			<i>Steuersatz</i>	<i>Betrag</i>	<i>MWST</i>
				<i>in CHF</i>	
<i>Zimmer/Frühstück</i>	<i>(3)</i>	<i>3,8 %</i>		<i>240.00</i>	<i>8.79</i>
<i>Kurtaxe</i>	<i>(1)</i>	<i>0,0 %</i>		<i>2.00</i>	<i>0.00</i>
<i>Total</i>				<i>242.00</i>	<i>8.79</i>

13.2 Beispiel 2

Zimmer/Frühstück mit übrigen Leistungen

<i>Hotel Muster</i>		<i>Luzern, 19. Juni 2024</i>			
<i>Musterstrasse</i>					
<i>6000 Luzern</i>					
<i>CHE-123.456.789 MWST</i>					
		<i>Herr P. Muster</i>			
		<i>Mustergasse</i>			
		<i>3400 Burgdorf</i>			
 Rechnung Nr. 84855					
<i>Zimmer Nr.</i>	<i>Ankunft</i>	<i>Abreise</i>	<i>Pers.</i>		
11	18.6.2024	19.6.2024	1		
<i>Datum</i>	<i>Anz.</i>	<i>Leistung</i>	<i>Code</i>	<i>Betrag</i>	<i>Saldo</i>
				<i>in CHF</i>	
18.6.2024	1	Zimmer/Frühstück	3	130.00	130.00
18.6.2024	1	Kurtaxe	1	2.00	132.00
18.6.2024	1	Beherbergungstaxe	3	3.00	135.00
18.6.2024	1	Konzerteintritt	2	120.00	255.00
				Total	255.00
			<i>Steuersatz</i>	<i>Betrag</i>	<i>MWST</i>
				<i>in CHF</i>	
Zimmer/Frühstück/ Beherbergungstaxe	(3)		3,8 %	133.00	4.87
Kurtaxe	(1)		0,0 %	2.00	0.00
übrige Leistungen zu 0 %	(2)		0,0 %	120.00	0.00
Total				255.00	4.87

13.3 Beispiel 3

Vollpension (pauschale Ermittlung) mit übrigen Leistungen

<i>Hotel Muster</i>		<i>Luzern, 24. Juni 2024</i>			
<i>Musterstrasse</i>					
<i>6000 Luzern</i>					
<i>CHE-123.456.789 MWST</i>					
		<i>Herr und Frau Muster</i>			
		<i>Musterweg</i>			
		<i>8000 Zürich</i>			
 Rechnung Nr. 84935					
<i>Zimmer Nr.</i>	<i>Ankunft</i>	<i>Abreise</i>	<i>Personen</i>		
22	23.6.2024	24.6.2024	2		
<i>Datum</i>	<i>Anz.</i>	<i>Leistung</i>	<i>Code</i>	<i>Betrag in CHF</i>	<i>Saldo</i>
23.6.2024	2	Zimmer mit VP	3 / 7	300.00	300.00
23.6.2024	2	Kurtaxe	1	4.00	304.00
23.6.2024	1	Telefon	7	5.50	309.50
23.6.2024	1	Minibar	7	25.00	334.50
				Total	334.50
			<i>Steuersatz</i>	<i>Betrag in CHF</i>	<i>MWST</i>
Zimmer/Frühstück	(3)		3,8 %	195.00	7.14
Vollpension (VP)	(7)		8,1 %	105.00	7.87
Kurtaxe	(1)		0,0 %	4.00	0.00
übrige Leistungen zu 8,1 %	(7)		8,1 %	30.50	2.29
Total				334.50	17.30

13.4 Beispiel 4

Halbpension (Anwendung der Kombinationsregelung)

<i>Hotel Muster</i>		<i>Luzern, 19. Juni 2024</i>			
<i>Musterstrasse</i>					
<i>6000 Luzern</i>					
<i>CHE-123.456.789 MWST</i>		<i>Herr P. Muster</i>			
		<i>Mustergasse</i>			
		<i>3400 Burgdorf</i>			
 Rechnung Nr. 84856					
<i>Zimmer Nr.</i>	<i>Ankunft</i>	<i>Abreise</i>	<i>Personen</i>		
14	18.6.2024	19.6.2024	1		
<i>Datum</i>	<i>Anz.</i>	<i>Leistung</i>	<i>Code</i>	<i>Betrag</i>	<i>Saldo</i>
				<i>in CHF</i>	
18.6.2024	1	Zimmer mit HP	3	170.00	170.00
18.6.2024	1	Kurtaxe	1	2.00	172.00
18.6.2024	1	Beherberg.-Taxe	3	3.00	175.00
				Total 175.00	
			<i>Steuersatz</i>	<i>Betrag MWST</i>	
				<i>in CHF</i>	
<i>Zimmer/Frühstück/Beherbergungstaxe (3)</i>			3,8 %	173.00	6.33
<i>Kurtaxe</i>	(1)		0,0 %	2.00	0.00
Total				175.00	6.33

13.5 Beispiel 5

Leistungskombination (Package; in CHF)

Beauty-Woche nur mit Zimmer/Frühstück	2'240.00	(= 100,0 %)
Anteil Schönheitsanwendungen	600.00	(= 26,8 %)

Die steuerpflichtige Person kann die Leistungsaufteilung kalkulatorisch nachweisen. Die Leistungskombination kann zum vorherrschenden Steuersatz von 3,8 % abgerechnet werden, da wertmässig mehr als 70 % der Leistungen diesem Steuersatz unterliegen.

Hotel Muster		Luzern, 15. Juni 2024			
Musterstrasse					
6000 Luzern					
CHE-123.456.789 MWST					
		Frau A. Muster			
		Mustergasse 22			
		A-3473 Henndorf			
Rechnung Nr. 84799					
Zimmer Nr.	Ankunft	Abreise	Personen		
248	8.6.2024	15.6.2024	1		
Beauty-Woche vom 8. - 15. Juni 2024					
Datum	Anz.	Leistung	Code	Betrag in CHF	Saldo
	1	Beauty-Woche	8	2'240.00	2'240.00
	7	Kurtaxe	1	14.00	2'254.00
				Total	2'254.00
			Steuersatz	Betrag in CHF	MWST
Beauty-Woche	(8)		3,8 %	2'240.00	82.00
Kurtaxe	(1)		0,0 %	14.00	0.00
Total				2'254.00	82.00

13.6 Beispiel 6

Leistungskombination (Package; in CHF)

Beauty-Woche nur mit Zimmer/Frühstück	2'240.00	(= 100,0 %)
Anteil Schönheitsanwendungen	700.00	(= 31,3 %)

Weil weniger als 70 % der Leistungen der Leistungskombination dem gleichen Steuersatz unterliegen, muss aufgrund des kalkulatorischen Nachweises zumindest ein steuerlicher Ausweis erfolgen.

Hotel Muster		Luzern, 15. Juni 2024			
Musterstrasse					
6000 Luzern					
CHE-123.456.789 MWST					
		Frau A. Muster			
		Mustergasse 22			
		A-3473 Henndorf			
Rechnung Nr. 84799					
Zimmer Nr.	Ankunft	Abreise	Personen		
248	8.6.2024	15.6.2024	1		
Beauty-Woche vom 8. - 15. Juni 2024					
Datum	Anz.	Leistung	Code	Betrag in CHF	Saldo
	1	Beauty-Woche	7 / 8	2'240.00	2'240.00
	7	Kurtaxe	1	14.00	2'254.00
				Total	2'254.00
			Steuersatz	Betrag in CHF	MWST
Zimmer/Frühstück	(8)		3,8 %	1'540.00	56.38
übrige Leistungen zu 8,1 %	(7)		8,1 %	700.00	52.45
Kurtaxe	(1)		0,0 %	14.00	0.00
Total				2'254.00	108.83

13.7 Beispiel 7***Package enthaltend Halbpension und andere Leistungen***

<i>Total Arrangement (in CHF)</i>	2'940.00	(100,0 %)
<i>Anteil 3,8 %:</i>		
<i>Beherbergung 75 % von Zimmer mit HP von CHF 2'340.00 =</i>	1'755.00	(59,7 %)
<i>Anteil 8,1 %:</i>		
<i>Verpflegung 25 % von Zimmer mit HP von CHF 2'340.00 =</i>	585.00	
<i>zuzüglich Übriges (z. B. Skipass)</i>	600.00	
<i>Total</i>	1'185.00	(40,3 %)

Weil weniger als 70 % der Leistungen der Leistungskombination dem gleichen Steuersatz unterliegen, muss aufgrund des kalkulatorischen Nachweises zumindest ein steuerlicher Ausweis erfolgen.

<i>Hotel Muster AG</i>		<i>Grindelwald, 21. Dezember 2024</i>			
<i>Musterweg 20</i>					
<i>3818 Grindelwald</i>					
<i>CHE-123.456.789 MWST</i>					
		<i>Frau und Herr L. Muster</i>			
		<i>Auerstrasse</i>			
		<i>9000 St. Gallen</i>			
 Rechnung Nr. 839999					
<i>Zimmer Nr.</i>	<i>Ankunft</i>	<i>Abreise</i>	<i>Pers.</i>		
<i>334</i>	<i>14.12.2024</i>	<i>21.12.2024</i>	<i>2</i>		
 Skiwoche vom 14. - 21. Dezember 2024					
<i>Datum</i>	<i>Anz.</i>	<i>Leistung</i>	<i>Code</i>	<i>Betrag in CHF</i>	<i>Saldo</i>
	<i>2</i>	<i>Schneeplausch Winterzauber (inkl. HP)</i>	<i>7 / 8</i>	<i>2'940.00</i>	<i>2'940.00</i>
	<i>14</i>	<i>Kurtaxen</i>	<i>1</i>	<i>84.00</i>	<i>3'024.00</i>
				Total	3'024.00
		<i>Steuersatz</i>	<i>Betrag in CHF</i>	<i>MWST</i>	
<i>Zimmer/Frühstück</i>	<i>(8)</i>	<i>3,8 %</i>	<i>1'755.00</i>	<i>64.25</i>	
<i>Halbpension</i>	<i>(7)</i>	<i>8,1 %</i>	<i>585.00</i>	<i>43.83</i>	
<i>übrige Leistungen zu 8,1 %</i>	<i>(7)</i>	<i>8,1 %</i>	<i>600.00</i>	<i>44.96</i>	
<i>Kurtaxe</i>	<i>(1)</i>	<i>0,0 %</i>	<i>84.00</i>	<i>0.00</i>	
Total			3'024.00	153.04	

13.8 Beispiel 8

Package enthaltend Vollpension und andere Leistungen

<i>Total Arrangement (in CHF)</i>	3'260.00	<i>(100,0 %)</i>
<i>Anteil 3,8 %:</i>		
<i>Beherbergung 65 % von Zimmer mit VP von CHF 2'660.00 =</i>	1'729.00	<i>(53,0 %)</i>
<i>Anteil 8,1 %:</i>		
<i>Verpflegung 35 % von Zimmer mit VP von CHF 2'660.00 =</i>	931.00	
<i>zuzüglich Übriges (z. B. Skipass)</i>	600.00	
<i>Total</i>	1'531.00	<i>(47,0 %)</i>

Weil weniger als 70 % der Leistungen der Leistungskombination dem gleichen Steuersatz unterliegen, muss aufgrund des kalkulatorischen Nachweises zumindest ein steuerlicher Ausweis erfolgen.

<i>Hotel Muster AG</i>		<i>Grindelwald, 21. Dezember 2024</i>			
<i>Musterweg 20</i>					
<i>3818 Grindelwald</i>					
<i>CHE-123.456.789 MWST</i>					
		<i>Frau und Herr L. Muster</i>			
		<i>Auerstrasse</i>			
		<i>9000 St. Gallen</i>			
Rechnung Nr. 839999					
<i>Zimmer Nr.</i>	<i>Ankunft</i>	<i>Abreise</i>	<i>Personen</i>		
<i>334</i>	<i>14.12.2024</i>	<i>21.12.2024</i>	<i>2</i>		
Skiwoche vom 14. - 21. Dezember 2024					
<i>Datum</i>	<i>Anz.</i>	<i>Leistung</i>	<i>Code</i>	<i>Betrag</i>	<i>Saldo</i>
				<i>in CHF</i>	
	<i>2</i>	<i>Schneeplausch</i>	<i>7 / 8</i>	<i>3'260.00</i>	<i>3'260.00</i>
		<i>Winterzauber</i>			
		<i>(inkl. VP)</i>			
	<i>14</i>	<i>Kurtaxen</i>	<i>1</i>	<i>84.00</i>	<i>3'344.00</i>
				Total	3'344.00
			<i>Steuersatz</i>	<i>Betrag</i>	<i>MWST</i>
				<i>in CHF</i>	
<i>Zimmer/Frühstück</i>	<i>(8)</i>		<i>3,8 %</i>	<i>1'729.00</i>	<i>63.30</i>
<i>Vollpension</i>	<i>(7)</i>		<i>8,1 %</i>	<i>931.00</i>	<i>69.76</i>
<i>übrige Leistungen zu 8,1 %</i>	<i>(7)</i>		<i>8,1 %</i>	<i>600.00</i>	<i>44.96</i>
<i>Kurtaxe</i>	<i>(1)</i>		<i>0,0 %</i>	<i>84.00</i>	<i>0.00</i>
Total				3'344.00	178.02

13.9 Beispiel 9

Seminarrechnung bei effektiver Berechnung

Hotel Muster AG		Bern, 18. Juni 2024			
Musterstrasse					
3000 Bern					
CHE-123.456.789 MWST					
		Muster AG			
		Seestrasse			
		8000 Zürich			
Rechnung Nr. 33858					
Zimmer Nr.	Ankunft	Abreise	Personen		
	17.6.2024	18.6.2024	11		
Seminar vom 17. / 18. Juni 2024					
Datum	Anz.	Leistung	Code	Betrag in CHF	Saldo
17.6.2024	11	Zimmer/ Frühstück	3	2'200.00	2'200.00
17.6.2024	11	Kurtaxen	1	33.00	2'233.00
17.6.2024	1	Saalmiete inkl. Zurverfügungst. Geräte	5	400.00	2'633.00
17.6.2024	1	Kaffee, Getränke in den Seminarräumen	7	100.00	2'733.00
17.6.2024	11	Mittag- und Nachessen	7	782.00	3'515.00
17.6.2024	1	Benützung Internet	5	5.00	3'520.00
18.6.2024	11	Mittagessen und Getränke	7	480.00	4'000.00
18.6.2024	1	Saalmiete inkl. Zurverfügungst. Geräte	5	400.00	4'400.00
18.6.2024	1	Kaffee, Getränke in den Seminarräumen	7	100.00	4'500.00
				Total	4'500.00

Rechnung Nr. 33858 (zweiter Teil)		<i>Steuersatz</i>	<i>Betrag in CHF</i>	<i>MWST</i>
<i>Zimmer/Frühstück</i>	(3)	3,8 %	2'200.00	80.54
<i>Verpflegung zu 8,1 %</i>	(7)	8,1 %	1'462.00	109.55
<i>Kurtaxe</i>	(1)	0,0 %	33.00	0.00
<i>übrige Leistungen zu 8,1 %</i>	(5)	8,1 %	805.00	60.32
Total			4'500.00	250.41

13.10 Beispiel 10

Seminarrechnung bei Anwendung der Sonderregelung

<i>Hotel Muster</i>		<i>Chur, 14. Juni 2024</i>			
<i>Musterweg</i>					
<i>7000 Chur</i>					
<i>CHE-123.456.789 MWST</i>					
		<i>Muster AG</i>			
		<i>Loppstrasse</i>			
		<i>4500 Solothurn</i>			
Rechnung Nr. 22431					
<i>Zimmer Nr.</i>	<i>Ankunft</i>	<i>Abreise</i>	<i>Pers.</i>		
	11.6.2024	14.6.2024	20		
Seminar vom 11. bis 14. Juni 2024					
<i>Datum</i>	<i>Anz.</i>	<i>Leistung</i>	<i>Code</i>	<i>Betrag in CHF</i>	<i>Saldo</i>
11.6.2024	20	Seminarpausch.	4	4'800.00	4'800.00
12.6.2024	20	Seminarpausch.	4	4'800.00	9'600.00
13.6.2024	20	Seminarpausch.	4	4'800.00	14'400.00
	60	Kurtaxe	1	90.00	14'490.00
				Total	14'490.00
			0 %	3,8 %	8,1 %
			<i>Total</i>		
<i>Kurtaxe</i>	(1)	90.00			90.00
<i>Seminarpauschale</i>	(4)		7'920.00	6'480.00	14'400.00
Total		90.00	7'920.00	6'480.00	14'490.00
<i>MWST</i>		0.00	289.94	485.55	775.49

13.11 Beispiel 11

Hotelrechnung mit ausländischer Währung (Anwendung der Kombinationsregelung)

Für die Berechnung der MWST sind die **fett** dargestellten Beträge massgebend.

Hotel Muster		Luzern, 25. Juni 2024			
Musterstrasse					
6000 Luzern					
CHE-123.456.789 MWST					
		Frau M. Müller			
		Multergasse 200			
		9000 St. Gallen			
Rechnung Nr. 84896					
Zimmer Nr.	Ankunft	Abreise	Personen		
16	24.6.2024	25.6.2024	1		
Datum	Anz.	Leistung	Code	CHF	EUR
24.6.24	1	Zimmer mit HP	3	170.00	153.00
24.6.24	1	Kurtaxe	1	2.00	1.80
24.6.24	1	Beherb.-Taxe	3	3.00	2.70
		Total		175.00	157.50
			Steuersatz	Betrag in CHF	MWST
Zimmer/HP/Beherbergungstaxe	(3)		3,8 %	173.00	6.33
Kurtaxe	(1)		0,0 %	2.00	0.00
Total CHF				175.00	6.33
Total EUR				157.50	5.70

Für die Umrechnung in die ausländische Währung ([Art. 45 Abs. 3 MWSTV](#)) kann die steuerpflichtige Person wahlweise auf den von der ESTV veröffentlichten Monatsmittelkurs oder den Devisen-Tageskurs (Verkauf) abstellen. Für ausländische Währungen, für welche die ESTV keinen Monatsmittelkurs veröffentlicht, gilt immer der Devisen-Tageskurs (Verkauf). Für dieses Beispiel wurde eine Annahme getroffen.

14 Merkblatt N1/2007: Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden

[Link](#)

Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern

Vorbemerkungen

- a) Die in diesem Merkblatt enthaltenen Ansätze gelten **erstmalig für die nach dem 30. Juni 2007 abgeschlossenen Geschäftsjahre**; für die Geschäftsjahre mit Abschlussstag 30. Juni 2007 oder früher ist noch das Merkblatt N 1/2001 massgebend.
- b) Die hiernach angegebenen Pauschalbeträge stellen Durchschnittsansätze dar, von denen in ausgesprochenen Sonderfällen nach oben oder nach unten abgewichen werden kann.

1. Warenbezüge

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. In den nachstehenden Branchen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

a) Bäckereien und Konditoreien

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	3000.-	720.-	1500.-	2220.-
Im Monat.....	250.-	60.-	125.-	185.-

Für Betriebe mit **Tea-Room** erhöhen sich die Ansätze um 20%; ausserdem sind für **Tabakwaren** pro rauchende Person normalerweise CHF 1500-2200 pro Jahr anzurechnen. Werden auch **Mahlzeiten** abgegeben, so sind in der Regel die Ansätze für Restaurants und Hotels anzuwenden (Buchstabe e hiernach).

Wenn in erheblichem Umfang auch **andere Lebensmittel** geführt werden, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiernach) anzuwenden.

b) Lebensmittelgeschäfte

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	5280.-	1320.-	2640.-	3960.-
Im Monat.....	440.-	110.-	220.-	330.-

Zuschlag für Tabakwaren: CHF 1500-2200 pro rauchende Person

Abzüge für nicht geführte Waren (im Jahr):

- Frische Gemüse.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Frische Früchte.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Fleisch- und Wurstwaren.....	500.-	125.-	250.-	375.-

c) Milchhandlungen

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	2460.-	600.-	1200.-	1800.-
Im Monat.....	205.-	50.-	100.-	150.-

Zuschläge für zusätzlich geführte Waren (im Jahr):

- Frische Gemüse.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Frische Früchte.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Wurstwaren.....	200.-	50.-	100.-	150.-

Werden in ausgedehntem Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiervoor) anzuwenden.

Für Käsereien und Sennereien **ohne Verkaufsladen** gelten in der Regel die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

d) Metzgereien

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		über 3-6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	2760.-	660.-	1380.-	2040.-
Im Monat.....	230.-	55.-	115.-	170.-

e) Restaurants und Hotels

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		bis 6	über 6-13	über 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	6480.-	1620.-	3240.-	4860.-
Im Monat.....	540.-	135.-	270.-	405.-

Die Ansätze umfassen nur den Wert der Warenbezüge. Die übrigen Naturalbezüge und die privaten Unkostenanteile (siehe insbesondere die Ziffern 2, 3 und 4 hiernach) sind gesondert zu bewerten.

Tabakwaren

In den Ansätzen ist der Bezug von **Tabakwaren** nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind in der Regel CHF 1500-2200 im Jahr zusätzlich anzurechnen.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Dabei ist dort, wo einzelne Räume sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen, z.B. im Gastgewerbe, auch ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberechnen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäscherreinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Haushalt mit 1 Erwachsenen	Zuschlag pro weitere/n Erwachsene/n	Zuschlag pro Kind
	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	3540.-	900.-	600.-
Im Monat.....	295.-	75.-	50.-

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Geschäftsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse der/des GeschäftsinhaberIn/Geschäftsinhabers und ihrer/seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres.

Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil an den Autokosten kann entweder effektiv oder pauschal ermittelt werden.

a) Effektive Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen.

b) Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches **nicht** nachgewiesen werden, ist pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber CHF 150 zu deklarieren.

6. Selbstkostenabzug für Naturlöhne der Arbeitnehmenden

Die dem Geschäftspersonal ausgerichteten Naturlöhne (Verpflegung, Unterkunft) sind dem Geschäft zu den **Selbstkosten** zu belasten, nicht zu den für die Arbeitnehmenden geltenden Pauschalansätzen.

Sind die Selbstkosten nicht bekannt und werden sie auch nicht auf Grund eines so genannten Haushaltskontos ermittelt, so können für die **Verpflegung** pro Person in der Regel folgende Beträge abgezogen werden:

	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
Im Gastwirtschaftsgewerbe.....	16.-	480.-	5760.-
In andern Gewerben.....	17.-	510.-	6120.-

Für die **Unterkunft** (Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wäsche usw.) kommt im Allgemeinen kein besonderer Lohnabzug in Betracht, da diese Kosten in der Regel bereits unter den übrigen Geschäftskosten (Gebäudeunterhalt, Hypothekarzinsen, allgemeine Unkosten usw.) berücksichtigt sind.



15 Merkblatt N2/2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden

[Link](#)

**KANTONALE STEUERN
DIREKTE BUNDESSTEUER**

**Merkblatt N2/2007
Naturalbezüge von Arbeitnehmenden**

Dieses Merkblatt gilt erstmals für die Bewertung der Naturalbezüge des Jahres 2007 (Bemessungsjahr); es ersetzt das für die Naturalbezüge 2001 bis 2006 massgebende Merkblatt N2/2001.

Merkblatt

über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbstständigerwerbenden

Verpflegung und Unterkunft sind grundsätzlich mit dem Betrage zu bewerten, den der/die Arbeitnehmer/in anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür hätte bezahlen müssen (Marktwert). Ab 2007 sind bis auf weiteres **pro Person** in der Regel die nachstehenden Ansätze anzuwenden:

	Erwachsene ¹			Kinder ² bis 6jährig			über 6jährig bis 13jährig			über 13jährig bis 18jährig		
	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF
Frühstück	3.50	105.–	1260.–	1.–	30.–	360.–	1.50	45.–	540.–	2.50	75.–	900.–
Mittagessen	10.–	300.–	3600.–	2.50	75.–	900.–	5.–	150.–	1800.–	7.50	225.–	2700.–
Abendessen	8.–	240.–	2880.–	2.–	60.–	720.–	4.–	120.–	1440.–	6.–	180.–	2160.–
Volle Verpflegung	21.50	645.–	7740.–	5.50	165.–	1980.–	10.50	315.–	3780.–	16.–	480.–	5760.–
Unterkunft (Zimmer ³)	11.50	345.–	4140.–	3.–	90.–	1080.–	6.–	180.–	2160.–	9.–	270.–	3240.–
Volle Verpflegung und Unterkunft	33.–	990.–	11880.–	8.50	255.–	3060.–	16.50	495.–	5940.–	25.–	750.–	9000.–

Bekleidung: Kommt der/die Arbeitgeber/in weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, so sind hierfür zusätzlich CHF 80.– im Monat/CHF 960.– im Jahr anzurechnen.

Wohnung: Stellt der/die Arbeitgeber/in dem/der Arbeitnehmer/in nicht ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung, so ist anstelle obiger Unterkunftpauschalen der ortsübliche Mietzins einzusetzen bzw. der Betrag, um den die Wohnungsmiete gegenüber dem ortsüblichen Mietzins verbilligt wird. Weitere Leistungen der/des Arbeitgebenden sind pro Erwachsene/n wie folgt zu bewerten: Wohnungseinrichtung CHF 70.– im Monat/CHF 840.– im Jahr; Heizung und Beleuchtung CHF 60.– im Monat/CHF 720.– im Jahr; Reinigung von Bekleidung und Wohnung CHF 10.– im Monat/CHF 120.– im Jahr. Für Kinder gelten unabhängig vom Alter die halben Ansätze für Erwachsene.

¹ Für Direktorinnen und Direktoren sowie Gerantinnen und Geranten von Betrieben des Gastgewerbes sowie deren Angehörige gelten die Ansätze für Restaurants und Hotels; diese sind aus dem Merkblatt N1/2007 ersichtlich, das unentgeltlich bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann.

² Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Bemessungsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

³ Eine allfällige Mehrfachbelegung des Zimmers ist im Pauschalansatz berücksichtigt.

605.040.59d
ESTV/DirekteBundessteuer

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich:

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.530.08d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).